Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►**B** **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/220 DER KOMMISSION**

vom 3. Februar 2015

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

(ABl. L 46 vom 19.2.2015, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2323 der Kommission vom 11. Dezember 2015	L 328	97	12.12.2015

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/220 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2015

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absätze 2 und 4, Artikel 5b Absatz 7, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 durch die Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geändert, um sie an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzugleichen. Damit der aus dieser Angleichung resultierende neue Rechtsrahmen funktioniert, sollten im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten bestimmte Vorschriften erlassen werden. Die neuen Vorschriften sollten die von der Kommission erlassenen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 ersetzen. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 283/2012 der Kommission ([3]) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 730/2013 der Kommission ([4]) sollten daher aufgehoben werden.

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 muss die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festgelegt werden. Die Schwellen müssen je nach Mitgliedstaat und in einigen Fällen sogar je nach dem Gebiet des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) verschieden sein, um den unterschiedlichen Betriebsstrukturen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

([1]) ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 340 vom 17.12.2013, S. 1).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 283/2012 der Kommission vom 29. März 2012 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen ab dem Rechnungsjahr 2012 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (ABl. L 92 vom 30.3.2012, S. 15).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 730/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. L 203 vom 30.7.2013, S. 6).

▼B

(3) Gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind die Daten auf der Grundlage eines Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe (Auswahlplan) zu erheben. Für die Zwecke des Auswahlplans sollte der Erfassungsbereich nach den INLB-Gebieten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sowie nach betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Betriebsgrößen geschichtet werden.

(4) Um für den geschichteten Erfassungsbereich eine repräsentative Stichprobe von Buchführungsbetrieben zu gewinnen, sollte die Anzahl Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je INLB-Gebiet festgesetzt werden.

(5) Der Auswahlplan sollte vor Beginn des entsprechenden Rechnungsjahrs aufgestellt werden, damit die Kommission seinen Inhalt überprüfen kann, bevor er für die Auswahl der Buchführungsbetriebe verwendet wird.

(6) Zur Verwirklichung der in Artikel 5b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten, für die Zwecke des INLB geltenden Ziele sollten Durchführungsbestimmungen für das Klassifizierungssystem der Union für die betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen eingeführt werden.

(7) Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße sollten auf der Grundlage eines wirtschaftlichen Kriteriums bestimmt werden. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck den in Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Standardoutput heranzuziehen. Diese Standardoutputs sind im Einklang mit der Liste der Merkmale für die Betriebsstrukturerhebungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] nach Erzeugnissen festzulegen. Für diesen Zweck muss eine Entsprechungstabelle zwischen den Merkmalen der Betriebsstrukturerhebungen und den Rubriken des INLB-Betriebsbogens erstellt werden.

(8) In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung, die die direkt mit dem Betrieb verbundene andere Erwerbstätigkeit als die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs für das Einkommen hat, sollte eine Klassifizierungsvariable in das Klassifizierungssystem der Union aufgenommen werden, die die Bedeutung solcher anderen direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten widerspiegelt.

(9) Außerdem sollten Vorschriften für die Übermittlung der Standardoutputs und der für deren Berechnung erforderlichen Daten an die Kommission erlassen werden.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

▼B

(10) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission ([1]) werden die Hauptgruppen der Buchführungsdaten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 und die allgemeinen Vorschriften für die Sammlung dieser Daten festgelegt. Die Buchführungsdaten, die mittels der Betriebsbögen zwecks einer verlässlichen Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben erhoben werden, müssen nach Art, Definition und Darstellung bei allen erfassten Buchführungsbetrieben einheitlich sein. Deswegen müssen Art und Gestaltung des Betriebsbogens und die Methoden und Fristen für die Datenübermittlung an die Kommission festgelegt werden. Die mithilfe des Betriebsbogens gesammelten Daten sollten darüber hinaus die 2013 erfolgte Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigen.

(11) Um die einheitliche, rechtzeitige Bearbeitung der übermittelten Buchführungsdaten zu gewährleisten, müssen die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen von der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 in jedem Mitgliedstaat bezeichneten Verbindungsstelle an die Kommission weitergeleitet werden. Das Verfahren der Übermittlung der Buchführungsdaten an die Kommission sollte praktisch und sicher gestaltet werden. Deswegen sollte vorgesehen werden, dass die Verbindungsstelle die betreffenden Angaben der Kommission direkt über das EDV-System übermittelt, das die Kommission für die Zwecke der genannten Verordnung eingerichtet hat, und dass diesbezüglich weitere Modalitäten festgelegt werden. Bei den Fristen für die Übermittlung solcher Daten an die Kommission sollte das frühere Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung solcher Daten berücksichtigt werden.

(12) Jeder der Kommission übermittelte Betriebsbogen sollte ordnungsgemäß ausgefüllt sein, um für die Zahlung der Pauschalvergütung in Betracht zu kommen.

(13) Die Höchstzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen, die insgesamt pro Mitgliedstaat für die Unionsfinanzierung in Betracht kommen, ist in der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 festgelegt. Hinsichtlich der Zahl der Buchführungsbetriebe pro INLB-Gebiet sollte Flexibilität zulässig sein, solange die Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 beachtet wird.

(14) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 dienen die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, Einzelplan Kommission, einzusetzenden Mittel zur Deckung des Gesamtbetrags der den Mitgliedstaaten zu leistenden Pauschalvergütungen für die fristgerechte Übermittlung der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen an die Kommission. Die Zahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen, für die die Pauschalvergütung geleistet wird, sollte die Höchstzahl der Buchführungsbetriebe nicht übersteigen.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 2).

▼B

(15) Als Beitrag zur Verbesserung der Verfahren für die Bearbeitung der Betriebsbogendaten sollte den Mitgliedstaaten, die die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen vor der für die Einreichung der Betriebsbögen festzusetzenden Frist übermitteln, eine höhere Pauschalvergütung gezahlt werden.

(16) Da die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ab dem Rechnungsjahr 2015 angewandt werden sollten, sollte diese Verordnung ab dem genannten Rechnungsjahr gelten.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ERFASSUNGSBEREICH UND AUSWAHLPLAN

Artikel 1

Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße

Die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Schwellen der wirtschaftlichen Betriebsgröße sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 2

Zahl der Buchführungsbetriebe

Die in Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte Zahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je Gebiet des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB-Gebiet) ist in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 3

Auswahlplan

(1) Die in Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Modelle und Methoden zu Form und Inhalt der Daten sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischen Wege den vom nationalen Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genehmigten Auswahlplan gemäß Artikel 5a Absatz 1 der genannten Verordnung spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Rechnungsjahrs, auf das er sich bezieht.

▼M1

Finnland und Kroatien können ihre jeweiligen Auswahlpläne, die sie für das Rechnungsjahr 2016 übermittelt haben, überarbeiten. Sie übermitteln der Kommission ihre überarbeiteten Auswahlpläne für das genannte Rechnungsjahr bis spätestens 31. März 2016.

▼B

KAPITEL 2

KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM DER UNION FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Artikel 4

Einzelausrichtungen

Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Einzelausrichtungen und ihr Verhältnis zu den dort ebenfalls genannten allgemeinen Ausrichtungen und Hauptausrichtungen sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 5

Wirtschaftliche Betriebsgröße

Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten wirtschaftlichen Betriebsgröße und die in Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung genannten Betriebsgrößenklassen sind in Anhang V der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 6

Standardoutput und gesamter Standardoutput

(1) Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Standardoutputs jedes Merkmals und die Verfahren für die Erhebung der entsprechenden Daten sind in Anhang VI der vorliegenden Verordnung enthalten.

Der Standardoutput der verschiedenen Merkmale eines Betriebs gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird für jede geografische Einheit gemäß Anhang VI Nummer 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung und für jedes in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 aufgeführte Pflanzenbau- und Tierhaltungsmerkmal der Betriebsstrukturerhebung bestimmt.

(2) Der gesamte Standardoutput eines Betriebs ergibt sich aus der Multiplikation der Standardoutputs jedes Pflanzenbau- und Tierhaltungsmerkmals mit der Anzahl der entsprechenden Einheiten.

▼B

Artikel 7

Direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Die direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten gemäß Artikel 5b Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang VII Teil A der vorliegenden Verordnung definiert. Ihr Umfang wird als Prozentklasse angegeben. Diese Prozentklassen sind in Anhang VII Teil C der vorliegenden Verordnung enthalten.

Die Methode, nach der der Umfang der Erwerbstätigkeiten gemäß Absatz 1 geschätzt wird, ist in Anhang VII Teile B und C beschrieben.

Artikel 8

Mitteilung der Standardoutputs und der zu ihrer Feststellung dienenden Daten

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) die Standardoutputs und die zu ihrer Feststellung dienenden Daten gemäß Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 für einen Referenzzeitraum des Jahres N bis zum 31. Dezember des Jahres N+3 vor.

(2) Für die Vorlage der in Absatz 1 genannten Daten verwenden die Mitgliedstaaten das von der Kommission (Eurostat) für diesen Zweck zur Verfügung gestellte EDV-System.

KAPITEL 3

BETRIEBSBOGEN UND DATENÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION

Artikel 9

Form und Gestaltung des Betriebsbogens

Die Form und die Gestaltung der Buchführungsdaten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sowie die entsprechenden Anweisungen sind in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 10

Verfahren und Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission

(1) Die Verbindungsstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 übermittelt der Kommission die Betriebsbögen über ein EDV-Übermittlungs- und -Kontrollsystem gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009. Die verlangten Daten werden elektronisch auf Basis der Modelle übermittelt, die der Verbindungsstelle durch dieses System zur Verfügung gestellt werden.

▼B

(2) Die Mitgliedstaaten werden im Wege des Ausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des EDV-Systems nach Absatz 1 unterrichtet.

(3) Die Betriebsbögen sind der Kommission bis 31. Dezember nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage waren, die Daten der Betriebsbögen für 2012 innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist zu übermitteln, können die Betriebsbögen der Kommission innerhalb von bis zu drei Monaten nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist übermitteln.

(4) Die Betriebsbögen gelten als der Kommission übermittelt, sobald die Buchführungsdaten gemäß Artikel 9 in dem EDV-Übermittlungs- und -Kontrollsystem gemäß Absatz 1 erfasst sind, die anschließenden elektronischen Kontrollen durchgeführt wurden und die Verbindungsstelle bestätigt hat, dass die Daten in das System geladen werden können.

KAPITEL 4

PAUSCHALVERGÜTUNG

Artikel 11

Ordnungsgemäß ausgefüllte Betriebsbögen

Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 ist ein Betriebsbogen ordnungsgemäß ausgefüllt, wenn sein Inhalt sachlich richtig ist und die darin enthaltenen Buchführungsdaten im Einklang mit der in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung vorgegebenen Form und Gestaltung aufgezeichnet und dargestellt wurden.

Artikel 12

Zahl der Betriebsbögen, für die die Pauschalvergütung gezahlt werden kann

Die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übersandten Betriebsbögen je Mitgliedstaat gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009, für die die Pauschalvergütung gezahlt werden kann, darf die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzte Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe für den betreffenden Mitgliedstaat nicht überschreiten.

Umfasst der Mitgliedstaat mehr als ein INLB-Gebiet, so darf die Zahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und der Kommission übersandten Betriebsbögen, für die die Pauschalvergütung gezahlt werden kann, pro Gebiet um bis zu 20 % über der für das Gebiet festgesetzten Zahl liegen, vorausgesetzt, dass die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und der Kommission übersandten Betriebsbögen des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang II der vorliegenden Verordnung für jenen Mitgliedstaat festgesetzte Gesamtzahl nicht überschreitet.

▼B

Artikel 13

Zahlung der Pauschalvergütung

Der Gesamtbetrag der Pauschalvergütung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird in zwei Tranchen gezahlt:

a) 50 % des Gesamtbetrags, berechnet anhand des in Artikel 14 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Betrags, werden zu Beginn jedes Rechnungsjahrs für die in Anhang II der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zahl der Buchführungsbetriebe gezahlt;

b) der Rest wird gezahlt, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die übersandten Betriebsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt waren.

Zur Berechnung des Restbetrags gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird die auf der Grundlage von Artikel 14 der vorliegenden Verordnung berechnete Pauschalvergütung pro Betriebsbogen mit der Zahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen, für die gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung eine Pauschalvergütung gezahlt werden kann, multipliziert und die in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Zahlung abgezogen.

Artikel 14

Betrag der Pauschalvergütung

Die Pauschalvergütung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 beträgt 160 EUR pro Betriebsbogen.

Wird weder auf der Ebene eines INLB-Gebiets noch auf Ebene des betreffenden Mitgliedstaats die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a genannte 80- %-Schwelle erreicht, so wird die in jener Bestimmung vorgesehene Kürzung lediglich auf nationaler Ebene vorgenommen.

Übermittelt der Mitgliedstaat die Buchführungsdaten gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung spätestens einen Monat vor Ablauf der entsprechenden Fristen gemäß Artikel 10 Absatz 3, so wird die Pauschalvergütung um 5 EUR angehoben, es sei denn, die 80- %-Schwelle gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird in einem INLB-Gebiet oder in dem Mitgliedstaat nicht erreicht.

KAPITEL 5

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Aufhebungen

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 283/2012 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 730/2013 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Sie gelten jedoch weiter für die Rechnungsjahre vor dem Rechnungsjahr 2015.

▼B

Artikel 16

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

SCHWELLE DER WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSE FÜR DEN ERFASSUNGSBEREICH (ARTIKEL 1)

Mitgliedstaat/INLB-Gebiet	Schwelle (in EUR)
Belgien	25 000
Bulgarien	2 000
Tschechische Republik	8 000
Dänemark	15 000
Deutschland	25 000
Estland	4 000
Irland	8 000
Griechenland	4 000
Spanien	8 000
Frankreich (außer Martinique, Réunion, Guadeloupe)	25 000
Frankreich (nur Martinique, Réunion, Guadeloupe)	15 000
Kroatien	4 000
Italien	8 000
Zypern	4 000
Lettland	4 000
Litauen	4 000
Luxemburg	25 000
Ungarn	4 000
Malta	4 000
Niederlande	25 000
Österreich	8 000
Polen	4 000
Portugal	4 000
Rumänien	2 000
Slowenien	4 000
Slowakei	25 000
Finnland	8 000
Schweden	15 000
Vereinigtes Königreich (außer Nordirland)	25 000
Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	15 000

▼B

ANHANG II

ANZAHL DER BUCHFÜHRUNGSBETRIEBE (ARTIKEL 2)

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
	BELGIEN	
341	Vlaanderen	720
342	Bruxelles-Brussel	—
343	Wallonie	480
	Belgien insgesamt	1 200
	BULGARIEN	
831	Северозападен, (Severozapaden)	346
832	Северен централен, (Severen tsentralen)	358
833	Североизточен, (Severoiztochen)	373
834	Югозападен, (Yugozapaden)	335
835	Южен централен, (Yuzhen tsentralen)	394
836	Югоизточен, (Yugoiztochen)	396
	Bulgarien insgesamt	2 202
745	TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 417
370	DÄNEMARK	2 150
	DEUTSCHLAND	
010	Schleswig-Holstein	565
020	Hamburg	97
030	Niedersachsen	1 307
040	Bremen	—
050	Nordrhein-Westfalen	1 010
060	Hessen	558
070	Rheinland-Pfalz	887
080	Baden-Württemberg	1 190
090	Bayern	1 678
100	Saarland	90
110	Berlin	—
112	Brandenburg	284

▼B

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
113	Mecklenburg-Vorpommern	268
114	Sachsen	313
115	Sachsen-Anhalt	270
116	Thüringen	283
	Deutschland insgesamt	8 800
755	ESTLAND	658
380	IRLAND	900
	GRIECHENLAND	
450	Μακεδονία- Θράκη (Makedonia-Thraki)	2 000
460	Ήπειρος-Πελοπόννησος-Νησιά Ιονίου (Ipiros-Peloponnisos-Nissia Ioniou)	1 350
470	Θεσσαλία (Thessalia)	700
480	Ηπειρωτική Ελλάδα, Νησιά Αιγαίου, Κρήτη (Ipirotiki Ellada, Nissia Egaeou, Kriti)	1 450
	Griechenland insgesamt	5 500
	SPANIEN	
500	Galicia	450
505	Asturias	190
510	Cantabria	150
515	País Vasco	352
520	Navarra	316
525	La Rioja	244
530	Aragón	676
535	Cataluña	664
540	Illes Balears	180
545	Castilla y León	950
550	Madrid	190
555	Castilla-La Mancha	900
560	Comunidad Valenciana	638
565	Murcia	348
570	Extremadura	718
575	Andalucía	1 504

▼B

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
580	Canarias	230
	Spanien insgesamt	8 700
	FRANKREICH	
121	Île-de-France	190
131	Champagne-Ardenne	370
132	Picardie	270
133	Haute-Normandie	170
134	Centre	410
135	Basse-Normandie	240
136	Bourgogne	340
141	Nord-Pas de Calais	280
151	Lorraine	230
152	Alsace	200
153	Franche-Comté	210
162	Pays de la Loire	460
163	Bretagne	480
164	Poitou-Charentes	360
182	Aquitaine	550
183	Midi-Pyrénées	480
184	Limousin	220
192	Rhône-Alpes	480
193	Auvergne	360
201	Languedoc-Roussillon	430
203	Provence-Alpes-Côte d'Azur	420
204	Corse	170
205	Guadeloupe	80
206	Martinique	80
207	La Réunion	160

▼B

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
	Frankreich insgesamt	7 640
▼M1		
	KROATIEN	
861	Jadranska Hrvatska	329
862	Kontinentalna Hrvatska	922
	Kroatien insgesamt	1 251
▼B		
	ITALIEN	
221	Valle d'Aosta	170
222	Piemonte	594
230	Lombardia	717
241	Trentino	282
242	Alto Adige	338
243	Veneto	707
244	Friuli Venezia Giulia	451
250	Liguria	431
260	Emilia-Romagna	873
270	Toscana	577
281	Marche	452
282	Umbria	460
291	Lazio	587
292	Abruzzo	572
301	Molise	342
302	Campania	667
303	Calabria	510
311	Puglia	723
312	Basilicata	400
320	Sicilia	706
330	Sardegna	547

▼B

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
	Italien insgesamt	11 106
740	ZYPERN	500
770	LETTLAND	1 000
775	LITAUEN	1 000
350	LUXEMBURG	450
	UNGARN	
767	Alföld	1 016
768	Dunántúl	675
764	Észak-Magyarország	209
	Ungarn insgesamt	1 900
780	MALTA	536
360	NIEDERLANDE	1 500
660	ÖSTERREICH	2 000
	POLEN	
785	Pomorze i Mazury	1 860
790	Wielkopolska i Śląsk	4 350
795	Mazowsze i Podlasie	4 490
800	Małopolska i Pogórze	1 400
	Polen insgesamt	12 100
	PORTUGAL	
615	Norte e Centro	1 233
630	Ribatejo e Oeste	351
640	Alentejo e Algarve	399
650	Açores e Madeira	317
	Portugal insgesamt	2 300
	RUMÄNIEN	
840	Nord-Est	852
841	Sud-Est	1 074
842	Sud-Muntenia	1 008
843	Sud-Vest-Oltenia	611
844	Vest	703

▼B

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
845	Nord-Vest	825
846	Centru	834
847	București-Ilfov	93
	Rumänien insgesamt	6 000
820	SLOWENIEN	908
810	SLOWAKEI	562

▼M1

	FINNLAND	
670	Etelä-Suomi	403
680	Sisä-Suomi	229
690	Pohjanmaa	208
700	Pohjois-Suomi	110
	Finnland insgesamt	950

▼B

	SCHWEDEN	
710	Slättbyggdslän	637
720	Skogs- och mellanbygdslän	258
730	Län i norra Sverige	130
	Schweden insgesamt	1 025
	VEREINIGTES KÖNIGREICH	
411	England — North Region	420
412	England — East Region	650
413	England — West Region	430
421	Wales	300
431	Scotland	380
441	Northern Ireland	320
	Vereinigtes Königreich insgesamt	2 500

▼B

ANHANG III

MODELLE UND METHODEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES AUSWAHLPLANS (ARTIKEL 3 ABSATZ 1)

Die Daten gemäß Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 werden der Kommission auf der Grundlage folgender Struktur übermittelt:

A. INFORMATIONSBLATT

1.	Allgemeine Angaben
1.1.	Rechnungsjahr
1.2.	Mitgliedstaat
1.3.	Name der Verbindungsstelle
1.4.	Ist die Verbindungsstelle Teil der öffentlichen Verwaltung (Ja/Nein)?

2.	Grundlage des Auswahlplans
2.1.	Quelle der Grundgesamtheit der Betriebe
2.2.	Verwendetes Jahr der Grundgesamtheit der Betriebe
2.3.	Standardoutputjahr
2.4.	Bestimmung des Erfassungsbereichs

3.	Verfahren für die Schichtung des Erfassungsbereichs
3.1.	Clusterung nach betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen (BWA)
3.2.	Clusterung nach Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße
3.3.	Ergänzende nationale Kriterien für die Schichtung des Erfassungsbereichs
3.3.1.	Wurden ergänzende Schichtungskriterien verwendet?
3.3.2.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der nationalen Auswahl der Stichprobe verwendet?
3.3.3.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der nationalen Gewichtung der Daten der Grundgesamtheit verwendet?
3.3.4.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der Auswahl der Buchführungsbetriebe für das EU-INLB verwendet?
3.3.5.	Falls es für die EU-Auswahl verwendet wurde, sind diese Entscheidung zu erklären und die Auswirkungen auf die Repräsentativität des Erhebungsbereichs des EU-INLB eingehend zu erläutern.
3.4.	Regeln fürs Clustern
3.5.	Abdeckungsbereich der Stichprobe

▼B

4.	Modalitäten für die Bestimmung des Auswahlsatzes und der Stichprobengröße für jede Schicht

— *proportionale Aufteilung*

— *optimale Aufteilung*

— *Kombination aus proportionaler und optimaler Aufteilung*

— *sonstige Methoden*

5.	Modalitäten für die Auswahl der Buchführungsbetriebe

— *Zufallsauswahl*

— *gezielte Auswahl*

— *Kombination aus Zufallsauswahl und gezielter Auswahl*

— *sonstige Methoden*

6.	Modalitäten für die mögliche spätere Aktualisierung des Auswahlplans
7.	Voraussichtliche Gültigkeitsdauer des Auswahlplans
8.	Aufteilung der Betriebe im Erfassungsbereich nach dem EU-Klassifizierungsschema für landwirtschaftliche Betriebe (mindestens den betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen entsprechend)
9.	Zahl der in jeder Schicht auszuwählenden Buchführungsbetriebe
10.	Zusätzliche Angaben, die von den vorstehenden Punkten nicht abgedeckt wurden
11.	Der Auswahlplan wurde vom nationalen Ausschuss genehmigt am …

B. AUSWAHLPLANTABELLEN

Die Modelle der nachstehenden Tabellen enthalten die Einzelheiten zu der für das entsprechende Rechnungsjahr vorgesehenen Referenzgrundgesamtheit und Stichprobe. Diese Tabellen sind Bestandteil der Auswahlplanunterlagen

Tabelle 1 Clusterregeln für die für das EU-INLB ausgewählte Stichprobe von Betrieben

Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	Code des INLB-Gebiets (siehe Anhang II)
2	Cluster betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen (siehe Anhang IV)
3	Cluster von Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (siehe Anhang V)

▼B

Tabelle 2 Abdeckungsbereich der Stichprobe

Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (siehe Anhang V)
2	Untergrenzen der Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (in EUR)
3	Obergrenzen der Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (in EUR)
4	Anzahl der in der Grundgesamtheit repräsentierten Betriebe
5	Inverser kumulativer Prozentsatz der Anzahl der in der Grundgesamtheit repräsentierten Betriebe
6	In der Grundgesamtheit repräsentierte landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)
7	Inverser kumulativer Prozentsatz der repräsentierten landwirtschaftlich genutzten Fläche
8	In der Grundgesamtheit repräsentierter gesamter Standardoutput
9	Inverser kumulativer Prozentsatz des repräsentierten Gesamtstandardoutputs
10	Anzahl Großvieheinheiten in der repräsentierten Grundgesamtheit
11	Inverser kumulativer Prozentsatz der Anzahl Großvieheinheiten in der repräsentierten Grundgesamtheit

Tabelle 3 Verteilung der Betriebe in der Grundgesamtheit

Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	Code — betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung
2	Bezeichnung — betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung
3	Wirtschaftliche Größenklasse — 1
4	Wirtschaftliche Größenklasse — 2
5	Wirtschaftliche Größenklasse — 3
6	Wirtschaftliche Größenklasse — 4
7	Wirtschaftliche Größenklasse — 5
8	Wirtschaftliche Größenklasse — 6
9	Wirtschaftliche Größenklasse — 7
10	Wirtschaftliche Größenklasse — 8
11	Wirtschaftliche Größenklasse — 9
12	Wirtschaftliche Größenklasse — 10
13	Wirtschaftliche Größenklasse — 11

▼B

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
14	Wirtschaftliche Größenklasse — 12
15	Wirtschaftliche Größenklasse — 13
16	Wirtschaftliche Größenklasse — 14
17	Wirtschaftliche Größenklasse — insgesamt

Tabelle 4 Auswahlplan

Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	INLB-Gebiet — EU-INLB-Code
2	INLB-Gebiet — Name
3	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung — nationaler Code
4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung — EU-INLB-Code
5	Wirtschaftliche Größenklasse — nationaler Code
6	Wirtschaftliche Größenklasse — EU-INLB-Code
7	Wirtschaftliche Größenklasse — Beschreibung (Größe in EUR)
8	Anzahl auszuwählender Betriebe (A)
9	Anzahl Betriebe in der Grundgesamtheit (B)
10	Durchschnittlicher Anteil (B)/(A)

▼B

ANHANG IV

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNGEN UND IHR VERHÄLTNIS ZU DEN ALLGEMEINEN AUSRICHTUNGEN UND HAUPTAUSRICHTUNGEN (ARTIKEL 4)

A. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNGEN

Die Bestimmung der betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen berücksichtigt die folgenden beiden Faktoren:

a) Art der betroffenen Merkmale

Die Merkmale beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 erhobenen Merkmale: sie werden durch ihren in Teil B.I dieses Anhangs aufgeführten Code oder durch einen Code bezeichnet, der, wie in Teil B.II dieses Anhangs ([1]) angegeben, mehrere dieser Merkmale zusammenfasst.

b) Die Bedingungen für die Bestimmung der Klassengrenze(n)

Falls nicht anders angegeben, werden diese Bedingungen als Anteil (in Brüchen) am gesamten Standardoutput des Betriebs angegeben.

Alle für Einzelausrichtungen angegebenen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt werden, damit der Betrieb in die betreffende Einzelausrichtung eingestuft werden kann.

([1]) Die Merkmale 2.01.05. (Futterhackfrüchte), 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen), 2.01.12. (Schwarz- und Grünbrache), 2.02 (Haus- und Nutzgärten), 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.02. (Ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.03. (Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist), 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich), 3.03.01.99. (Sonstige Schafe), 3.03.02.99. (Sonstige Ziegen) und 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang VI Nummer 5).

Spezialisierte Betriebe — Pflanzenbau

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben).						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe								
		15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe						
				151	Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	Getreide ohne Reis, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3	P151 + P16 + 2.01.02. > 2/3
				152	Spezialisierte Reisbetriebe	Reis > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3	2.01.01.07. > 2/3

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				153	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reisverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 151 und 152	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3	
		16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art						
				161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	P17 > 2/3
				162	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 1/3 Hackfrüchte > 1/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 1/3; P17 > 1/3
				163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	2.01.07.01.01. > 2/3

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				164	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	2.01.06.01. > 2/3
				165	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	2.01.06.03. > 2/3
				166	Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 161, 162, 163, 164 und 165	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe								
		21	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe						
				211	Spezialisierte Unterglas-Gemüsebaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3	2.01.07.02. > 2/3

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		22	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	212	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3	2.01.08.02. > 2/3
				213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbauverbund-betriebe,	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 211 und 212	P2 > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3	
				221	Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbau > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3	2.01.07.01.02. > 2/3
				222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen im Freiland > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3	2.01.08.01. > 2/3

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		23	Sonstige Gartenbaubetriebe	223	Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbund-betriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 221 und 222	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3	
				231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	Pilze > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3	2.06.01. > 2/3
				232	Spezialisierte Baumschulen	Baumschulen > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3	2.04.05. > 2/3
				233	Gartenbauverbund-betriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 231 und 232	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3	
3	Spezialisierte Dauerkultur-betriebe								

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		35	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe						
				351	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein erzeugen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	2.04.04.01. > 2/3
				352	Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein	Rebanlagen, die normalerweise „anderen Wein“ erzeugen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	2.04.04.02. > 2/3
				353	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Tafeltrauben erzeugen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	2.04.04.03. > 2/3
				354	Sonstige Rebanlagenbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351, 352 und 353	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	
		36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe						

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				361	Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst)	Obst der gemäßigten Klimazonen und Beeren > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.01.01.01. + 2.04.01.02. > 2/3
				362	Spezialisierte Zitrusbetriebe	Zitrusanlagen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.02. > 2/3
				363	Spezialisierte Schalenobstbetriebe	Schalenobst > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.01.03. > 2/3
				364	Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte	Obst der subtropischen Klimazonen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.01.01.02. > 2/3
				365	Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 361, 362, 363 und 364	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	
		37	Spezialisierte Olivenbetriebe						

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		38	Dauerkulturverbundbetriebe	370	Spezialisierte Olivenbetriebe	Olivenanlagen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.03. > 2/3	
				380	Dauerkulturverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351 bis 370	P3 > 2/3		

Spezialisierte Betriebe — Tierhaltung

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klasen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
4	Spezialisierte Futterbau-(Weidevieh-)betriebe								

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klasen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		45	Spezialisierte Milchvieh-betriebe						
				450	Spezialisierte Milchvieh-betriebe	Milchkühe > 3/4 der gesamten Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	3.02.06. > 3/4 GL; GL > 1/10 P4	
		46	Spezialisierte Rinder-betriebe — Aufzucht und Mast						
				460	Spezialisierte Rinder-betriebe — Aufzucht und Mast	Alle Rinder (d. h. Rinder unter einem Jahr, Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren und Rinder von zwei Jahren und mehr (männliche Rinder, Färsen, Milchkühe und sonstige Kühe)) > 2/3 der Raufutterfresser; Milchkühe ≤ 1/10 der Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL; 3.02.06. ≤ 1/10 GL; GL > 1/10 P4	

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klasen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		47	Rinder — Milch-erzeu-gungs-, Auf-zucht- und Mast-ver-bundbetriebe						
				470	Rinder —Milcherzeu-gungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	Alle Rinder > 2/3 der Raufutterfresser; Milch-kühe > 1/10 der Raufut-terfresser; Raufutterfres-ser > 1/10 der Raufut-terfresser und der Fut-terpflanzen; außer Be-triebe der Klasse 450	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL; 3.02.06. > 1/10 GL; GL > 1/10 P4; außer Betriebe der Klasse 450	
		48	Futterbau-betriebe: Schafe, Zie-gen und sons-tige						
				481	Spezialisierte Schaf-betriebe	Schafe > 2/3 der Rau-futterfresser; Raufutter-fresser > 1/10 der Rau-futterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedin-gungen C1 erfüllen, au-ßer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	3.03.01. > 2/3 GL; GL > 1/10 P4
				482	Schaf- und Rinderver-bundbetriebe	Alle Rinder > 1/3 der Raufutterfresser, Schafe > 1/3 der Raufutterfres-ser und Raufutterfresser > 1/10 der Raufutter-fresser und der Futter-pflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedin-gungen C1 erfüllen, au-ßer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	P46 > 1/3 GL; 3.03.01. > 1/3 GL; GL > 1/10 P4

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klasen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				483	Spezialisierte Ziegenbetriebe	Ziegen > 2/3 der Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	3.03.02. > 2/3 GL; GL > 1/10 P4
				484	Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 481, 482 und 483	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51	Spezialisierte Schweinebetriebe						
				511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	3.04.02. > 2/3
				512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	3.04.01. + 3.04.99. > 2/3
				513	Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 und 512	P5 > 2/3	P51 > 2/3	

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klasen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		52	Spezialisierte Geflügelbetriebe						
				521	Spezialisierte Legehennenbetriebe	Legehennen > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	3.05.02. > 2/3
				522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe	Masthühner und sonstiges Geflügel > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	3.05.01. + 3.05.03. > 2/3
				523	Legehennen und Geflügelmastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 521 und 522	P5 > 2/3	P52 > 2/3	
		53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen						
				530	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 bis 523	P5 > 2/3		

▼B

Verbundbetriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
							Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
6	Pflanzenbauverbund-betriebe								
		61	Pflanzenbauverbund-betriebe						
				611	Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Gartenbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P2 > 1/3; P3 > 1/3	
				612	Acker- und Gartenbauverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Gartenbau > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; P2 > 1/3	
				613	Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Rebanlagen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; 2.04.04 > 1/3	
				614	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3; Rebanlagen ≤ 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; P3 > 1/3; 2.04.04 ≤ 1/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				615	Pflanzenbauverbund-betriebe — Schwerpunkt Ackerbau	Ackerbau > 1/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3	
				616	Sonstige Pflanzenbau-verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 611, 612, 613, 614 und 615	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3		
7	Tierhaltungs-verbund-betriebe	73	Tierhaltungs-ver-bund-betriebe — Schwerpunkt Futterbau	731	Tierhaltungsverbund-betriebe — Schwerpunkt Milcherzeugung	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung;	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	P4 > P5	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45
				732	Tierhaltungsverbund-betriebe — Schwerpunkt sonstiger Futterbau	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 731	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	P4 > P5	

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		74	Tierhaltungs-ver-bund-betriebe — Schwerpunkt Veredlung						
				741	Tierhaltungsverbund-betriebe: Veredlung und Milchvieh	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Veredlung > 1/3, Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	P4 ≤ P5	P45 > 1/3 GL; P5 > 1/3; 3.02.06. > 1/2 P45
				742	Tierhaltungsverbund-betriebe: Veredlung und sonstiger Futterbau	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 741	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	P4 ≤ P5	
8	Pflanzenbau-Tierhaltungs-betriebe								
		83	Ackerbau-Fut-terbau-(Wei-devieh)ver-bundbetriebe						

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				831	Ackerbau-Milchvieh-verbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3; P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 < P1
				832	Milchvieh-Ackerbauverbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3; P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 ≥ P1
				833	Ackerbau — sonstige Futterbauverbundbetriebe	Ackerbau > Raufutterfresser und Futterpflanzen, außer Betriebe der Klasse 831	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3; P4 > 1/3	P1 > P4; außer Betriebe der Klasse 831
				834	Sonstige Futterbau-Ackerbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832 und 833	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1> 1/3; P4 > 1/3	

▼B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		84	Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Tierhaltung						
				841	Ackerbau-Veredlungsverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P1> 1/3; P5 > 1/3
				842	Dauerkulturen-Futterbauverbundbetriebe	Dauerkulturen > 1/3; Raufutterfresser und Futterpflanzen > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P3 > 1/3; P4 > 1/3
				843	Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	3.07. > 2/3
				844	Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau — Tierhaltung	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 841, 842 und 843	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	

▼B

Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
9	Nicht im Klas-sifizie-rungs-system erfasste Be-triebe	99	Nicht im Klassi-fizie-rungssystem erfasste Be-triebe	999	Nicht im Klassi-fizie-rungssystem erfasste Betriebe	Standardoutput ins-gesamt = 0			

▼B

B. ENTSPRECHUNGSTABELLE UND ZUSAMMENGEFASSTE CODES

I. Vergleich der Positionen der Betriebsstrukturerhebungen (FSS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 mit denen des Betriebsbogens des INLB

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
		I. Pflanzenbau	
2.01.01.01.	B_1_1_1	Weichweizen und Spelz	10110. Weichweizen und Spelz
2.01.01.02.	B_1_1_2	Hartweizen	10120. Hartweizen
2.01.01.03.	B_1_1_3	Roggen	10130. Roggen
2.01.01.04.	B_1_1_4	Gerste	10140. Gerste
2.01.01.05.	B_1_1_5	Hafer	10150. Hafer
2.01.01.06.	B_1_1_6	Körnermais	10160. Körnermais
2.01.01.07.	B_1_1_7	Reis	10170. Reis
2.01.01.99.	B_1_1_99	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	10190. Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
2.01.02.	B_1_2	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemische von Hülsenfrüchten mit Getreide)	10220. Linsen, Kichererbsen und Wicken 10290. Sonstige Eiweißpflanzen
2.01.02.01.	B_1_2_1	Darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	10210. Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
2.01.03.	B_1_3	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	10300. Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) 10310. Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel 10390. Sonstige Kartoffeln/Erdäpfel
2.01.04.	B_1_4	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	10400. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
2.01.05.	B_1_5	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	10500. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
2.01.06.01.	B_1_6_1	Tabak	10601. Tabak
2.01.06.02.	B_1_6_2	Hopfen	10602. Hopfen
2.01.06.03.	B_1_6_3	Baumwolle	10603. Baumwolle

▼B

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.01.06.04.	B_1_6_4	Raps und Rübsen	10604. Raps und Rübsen
2.01.06.05.	B_1_6_5	Sonnenblume	10605. Sonnenblume
2.01.06.06.	B_1_6_6	Soja	10606. Soja
2.01.06.07.	B_1_6_7	Leinsamen (Öllein)	10607. Leinsamen (Öllein)
2.01.06.08.	B_1_6_8	Sonstige Ölsaaten	10608. Sonstige Ölsaaten
2.01.06.09.	B_1_6_9	Flachs	10609. Flachs
2.01.06.10.	B_1_6_10	Hanf	10610. Hanf
2.01.06.11.	B_1_6_11	Sonstige Faserpflanzen	10611. Sonstige Faserpflanzen
2.01.06.12.	B_1_6_12	Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen	10612. Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen
2.01.06.99.	B_1_6_99	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	10613. Zuckerrohr 10690. Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt
2.01.07.	B_1_7	Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, darunter	
2.01.07.01.	B_1_7_1	Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	
2.01.07.01.01.	B_1_7_1_1	Feldanbau	10711. Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau
2.01.07.01.02.	B_1_7_1_2	Gartenbaukulturen	10712. Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbau
2.01.07.02.	B_1_7_2	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	10720. Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen
2.01.08.		Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	

▼B

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.01.08.01.	B_1_8_1	Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	10810. Blumen und Zierpflanzen — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen
2.01.08.02.	B_1_8_2	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	10820. Blumen und Zierpflanzen — Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen
2.01.09.	B_1_9	Grün geerntete Pflanzen	
2.01.09.01.	B_1_9_1	Ackerwiesen und -weiden	10910. Ackerwiesen und -weiden
2.01.09.02.	B_1_9_2	Sonstige grün geerntete Pflanzen	
2.01.09.02.01.	B_1_9_2_1	Grünmais	10921. Grünmais
2.01.09.02.02.	B_1_9_2_2	Leguminosen	10922. Leguminosen
2.01.09.02.99.	B_1_9_2_99	Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt	10923. Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt
2.01.10.	B_1_10	Saat- und Pflanzgut auf Ackerland	11000. Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland
2.01.11.	B_1_11	Sonstige Ackerlandkulturen	11100. Sonstige Ackerlandkulturen
2.01.12.	B_1_12	Schwarz- und Grünbrache	11210. Schwarz- und Grünbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird
2.02.	B_2	Haus- und Nutzgärten	20000. Haus- und Nutzgärten
2.03.01.	B_3_1	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland	30100. Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland
2.03.02.	B_3_2	Ertragsarmes Dauergrünland	30200. Ertragsarmes Dauergrünland
2.03.03.	B_3_3	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	30300. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist

▼B

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.04.01.	B_4_1	Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	
2.04.01.01.	B_4_1_1	Obstarten, darunter	
2.04.01.01.01.	B_4_1_1_1	Obst der gemäßigten Klimazonen	40111. Äpfel 40112. Birnen 40113. Pfirsiche und Nektarinen 40114. Sonstiges Obst der gemäßigten Klimazonen
2.04.01.01.02.	B_4_1_1_2	Obst der subtropischen Klimazonen	40115. Obst der subtropischen oder tropischen Klimazonen
2.04.01.02.	B_4_1_2	Beerenarten	40120. Beerenarten
2.04.01.03.	B_4_1_3	Schalenobst	40130. Schalenobst
2.04.02.	B_4_2	Zitrusanlagen	40210. Orangen 40220. Tangerinen, Mandarinen, Clementinen und ähnliche kleine Früchte 40230. Zitronen 40290. Sonstige Zitrusfrüchte
2.04.03.	B_4_3	Olivenanlagen	
2.04.03.01.	B_4_3_1	Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	40310. Tafeloliven
2.04.03.02.	B_4_3_2	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	40320. Oliven, die für die Ölherstellung bestimmt sind (als Früchte verkauft) 40330. Olivenöl
2.04.04.	B_4_4	Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für:	
2.04.04.01.	B_4_4_1	Qualitätswein	40411. Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 40412. Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) 40451. Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 40452. Keltertrauben für Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)

▼B

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.04.04.02.	B_4_4_2	Anderer Wein	40420. Sonstige Weine 40460. Keltertrauben für sonstige Weine
2.04.04.03.	B_4_4_3	Tafeltrauben	40430. Tafeltrauben
2.04.04.04.	B_4_4_4	Rosinen	40440. Rosinen
2.04.05.	B_4_5	Baumschulen	40500. Baumschulen
2.04.06.	B_4_6	Sonstige Dauerkulturen	40600. Sonstige Dauerkulturen 40610. Weihnachtsbaumkulturen
2.04.07.	B_4_7	Dauerkulturen unter Glas	40700. Dauerkulturen unter Glas
2.06.01.	B_6_1	Pilze	60000. Pilze
		II. Tiere	
3.01.	C_1	Einhufer	100. Einhufer
3.02.01.	C_2_1	Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich	210. Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich
3.02.02.	C_2_2	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich	220. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich
3.02.03.	C_2_3	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich	230. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich
3.02.04.	C_2_4	Rinder von zwei Jahren und älter, männlich	240. Rinder von zwei Jahren und älter, männlich
3.02.05.	C_2_5	Färsen von zwei Jahren und älter	251. Zuchtfärsen 252. Mastfärsen
3.02.06.	C_2_6	Milchkühe	261. Milchkühe 262. Büffelkühe
3.02.99.	C_2_99	Sonstige Kühe	269. Sonstige Kühe
3.03.01.	C_3_1	Schafe (jeden Alters)	
3.03.01.01.	C_3_1_1	Weibliche Zuchttiere	311. Mutterschafe

▼B

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
3.03.01.99.	C_3_1_99	Sonstige Schafe	319. Sonstige Schafe
3.03.02.	C_3_2	Ziegen (jeden Alters)	
3.03.02.01.	C_3_2_1	Weibliche Zuchttiere	321. Mutterziegen
3.03.02.99.	C_3_2_99	Sonstige Ziegen	329. Sonstige Ziegen
3.04.01.	C_4_1	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
3.04.02.	C_4_2	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	420. Zuchtsauen von 50 kg und mehr
3.04.99.	C_4_99	Sonstige Schweine	491. Mastschweine 499. Sonstige Schweine
3.05.01.	C_5_1	Masthühner	510. Geflügel — Masthühner
3.05.02.	C_5_2	Legehennen	520. Legehennen
3.05.03. 3.05.03.01. 3.05.03.02. 3.05.03.03. 3.05.03.04. 3.05.03.99.	C_5_3 C_5_3_1 C_5_3_2 C_5_3_3 C_5_3_4 C_5_3_99	Sonstiges Geflügel Truthühner Enten Gänse Strauße Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	530. Sonstiges Geflügel
3.06.	C_6	Mutterkaninchen	610. Mutterkaninchen 699. Sonstige Kaninchen
3.07.	C_7	Bienen	700. Bienen

II. Codes, die mehrere in der Strukturerhebung 2016 aufgeführte Merkmale zusammenfassen

P45 Rinder für die Milcherzeugung = 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich) + 3.02.03. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich) + 3.02.05. (Färsen von zwei Jahren und älter) + 3.02.06 (Milchkühe)

P46 Rinder = P45 (Milchvieh) + 3.02.02. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich) + 3.02.04. (Rinder von zwei Jahren und älter, männlich) + 3.02.99. (sonstige Kühe)

GL Raufutterfresser = 3.01 (Einhufer) + P46 (Rinder) + 3.03.01.01. (Mutterschafe) + 3.03.01.99 (sonstige Schafe) + 3.03.02.01. (Mutterziegen) + 3.03.02.99. (sonstige Ziegen)

Wenn GL = 0 FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen) + 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland) + 2.03.02. (Ertragsarmes Dauergrünland)

▼B

FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = 0

P17 Hackfrüchte = 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.05. (Futterhackfrüchte)

Wenn GL > 0 FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = 0

FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen) + 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland) + 2.03.02. (Ertragsarmes Dauergrünland)

P17 Hackfrüchte = 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben)

P151 Getreide ohne Reis = 2.01.01.01. (Weichweizen und Spelz) + 2.01.01.02. (Hartweizen) + 2.01.01.03. (Roggen) + 2.01.01.04. (Gerste) + 2.01.01.05. (Hafer) + 2.01.01.06. (Körnermais) + 2.01.01.99. (Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung)

P15 Getreide = P151 (Getreide ohne Reis) + 2.01.01.07. (Reis)

P16 Ölsaaten = 2.01.06.04. (Raps und Rübsen) + 2.01.06.05. (Sonnenblume) + 2.01.06.06. (Soja) + 2.01.06.07. (Leinsamen (Öllein)) + 2.01.06.08. (Sonstige Ölsaaten)

P51 Schweine = 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + 3.04.02. (Zuchtsauen von 50 kg und mehr) + 3.04.99. (Sonstige Schweine)

P52 Geflügel = 3.05.01. (Masthühner) + 3.05.02. (Legehennen) + 3.05.03. (Sonstiges Geflügel)

P1 Ackerbau = P15 (Getreide) + 2.01.02. (Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen) + 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.06.01. (Tabak) + 2.01.06.02. (Hopfen) + 2.01.06.03. (Baumwolle) + P16 (Ölsaaten) + 2.01.06.09. (Flachs) + 2.01.06.10. (Hanf) + 2.01.06.11. (Sonstige Faserpflanzen) + 2.01.06.12. (Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen) + 2.01.06.99. (Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt) + 2.01.07.01.01. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Feldanbau) + 2.01.10. (Saat- und Pflanzgut auf Ackerland) + 2.01.11. (Sonstige Ackerlandkulturen) + 2.01.12. (Schwarz- und Grünbrache) + FCP1 (Futterpflanzen zum Verkauf)

P2 Gartenbau = 2.01.07.01.02. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Gartenbau) + 2.01.07.02. Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.01. (Blumen und Zierpflanzen — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.02. (Blumen und Zierpflanzen — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.06.01. (Pilze) + 2.04.05. (Baumschulen)

P3 Dauerkulturen = 2.04.01. (Obst- und Beerenanlagen) + 2.04.02. (Zitrusanlagen) + 2.04.03. (Olivenanlagen) + 2.04.04. (Rebanlagen) + 2.04.06. (Sonstige Dauerkulturen) + 2.04.07. (Dauerkulturen unter Glas)

P4 Raufutterfresser und Futteranbau = GL (Raufutterfresser) + FCP4 (Futterpflanzen für Raufutterfresser)

P5 Veredlung = P51 (Schweine) + P52 (Geflügel)+ 3.06. (Mutterkaninchen)

▼B

C. KLASSEN DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG GEMÄSS TEIL A

Spezialisierte Pflanzenbaubetriebe

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	151. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 152. Spezialisierte Reisbetriebe 153. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Reisverbundbetriebe
	16. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	161. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 162. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe 163. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 164. Spezialisierte Tabakbetriebe 165. Spezialisierte Baumwollbetriebe 166. Ackerbauverbundbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe	211. Spezialisierte Unterglas-Gemüsebaubetriebe 212. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 213. Spezialisierte Unterglas-Gartenbauverbundbetriebe
	22. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	221. Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe 222. Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 223. Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbundbetriebe
	23. Sonstige Gartenbaubetriebe	231. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe 232. Spezialisierte Baumschulen 233. Gartenbau, gemischt

▼B

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	351. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe 352. Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein 353. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 354. Sonstige Rebanlagenbetriebe
	36. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	361. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst) 362. Spezialisierte Zitrusbetriebe 363. Spezialisierte Schalenobstbetriebe 364. Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte 365. Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe
	37. Spezialisierte Olivenbetriebe	370. Spezialisierte Olivenbetriebe
	38. Dauerkulturverbundbetriebe	380. Dauerkulturverbundbetriebe

Spezialisierte Tierhaltungsbetriebe

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
4. Spezialisierte Futterbaubetriebe	45. Spezialisierte Rinderbetriebe — Milchvieh	450. Spezialisierte Milchviehbetriebe
	46. Spezialisierte Rinderbetriebe — Aufzucht und Mast	460. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
	47. Rinder — Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	470. Rinder — Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe
	48. Futterbaubetriebe: Schafe, Ziegen und sonstige	481. Spezialisierte Schafbetriebe 482. Schaf- und Rinderverbundbetriebe 483. Spezialisierte Ziegenbetriebe 484. Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern

▼B

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. Spezialisierte Schweinebetriebe	511. Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe 512. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 513. Schweineaufzucht. und -mastverbundbetriebe
	52. Spezialisierte Geflügelbetriebe	521. Spezialisierte Legehennenbetriebe 522. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 523. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe
	53. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	530. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

Verbundbetriebe

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
6. Pflanzenbauverbund-betriebe	61. Pflanzenbauverbundbetriebe	611. Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 612. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 613. Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe 614. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 615. Pflanzenbauverbundbetriebe — Schwerpunkt Ackerbau 616. Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Tierhaltungsver-bundbetriebe	73. Tierhaltungsverbund-betriebe — Schwerpunkt Raufutterfresser	731. Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Milcherzeugung 732. Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt sonstige Raufutterfresser
	74. Tierhaltungsverbund-betriebe — Schwerpunkt Veredlung	741. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 742. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und sonstige Raufutterfresser

▼B

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
8. Verbundbetriebe — Pflanzenbau und Tierhaltung	83. Ackerbau-Futterbau-Verbundbetriebe	831. Ackerbau-Milchviehverbundbetriebe 832. Milchvieh-Ackerbauverbundbetriebe 833. Verbundbetriebe mit Ackerbau und sonstigem -Futterbau 834. Verbundbetriebe mit sonstigem Futterbau und Ackerbau
	84. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau-Tierhaltung	841. Ackerbau-Veredlungsverbundbetriebe 842. Dauerkulturen-Futterbauverbundbetriebe 843. Bienenzuchtbetriebe 844. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau-Tierhaltung
9. Nicht im Klassifizierungs-system erfasste Betriebe	99. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	999. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

▼B

ANHANG V

WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE UND KLASSEN DER WIRTSCHAFTLICHEN GRÖSSE (ARTIKEL 5)

A. WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebs wird als der gesamte Standardoutput des Betriebs, ausgedrückt in EUR, gemessen.

B. KLASSEN DER WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSE

Die Betriebe werden nach den nachstehend abgrenzten Größenklassen eingestuft:

Klassen	Grenzwerte in EUR
I	Weniger als 2 000
II	von 2 000 bis unter 4 000
III	von 4 000 bis unter 8 000
IV	von 8 000 bis unter 15 000
V	von 15 000 bis unter 25 000
VI	von 25 000 bis unter 50 000
VII	von 50 000 bis unter 100 000
VIII	von 100 000 bis unter 250 000
IX	von 250 000 bis unter 500 000
X	von 500 000 bis unter 750 000
XI	von 750 000 bis unter 1 000 000
XII	von 1 000 000 bis unter 1 500 000
XIII	von 1 500 000 bis unter 3 000 000
XIV	3 000 000 und mehr

Die Größenklassen II und III, III und IV, IV und V, III bis V, VI und VII, VIII und IX, X und XI, XII bis XIV oder X bis XIV können jeweils zusammengefasst werden.

▼B

ANHANG VI

STANDARDOUTPUTS (SO) (ARTIKEL 6)

1. DEFINITION DER STANDARDOUTPUTS UND GRUNDSÄTZE FÜR IHRE BERECHNUNG

a) Der Standardoutput (SO) ist der Wert des Outputs jedes der in Artikel 6 Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Merkmale, der der durchschnittlichen Lage einer gegebenen Region entspricht.

b) Der Wert des in Buchstabe a genannten Outputs ist der Geldwert der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen. Er entspricht der Summe aus dem Wert des Haupterzeugnisses oder der Haupterzeugnisse und dem Wert des Nebenerzeugnisses oder der Nebenerzeugnisse.

Die Werte werden berechnet, indem die Erzeugung je Einheit mit dem Ab-Hof-Preis multipliziert wird. Die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen werden nicht berücksichtigt.

c) Erzeugungszeitraum

Die Standardoutputs entsprechen einem Erzeugungszeitraum von zwölf Monaten (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr).

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als zwölf Monate beträgt, wird der Standardoutput berechnet, der dem Zuwachs oder der jährlichen Erzeugung in einem 12-Monats-Zeitraum entspricht.

d) Basisangaben und Bezugszeitraum

Die Standardoutputs werden auf der Grundlage der Erzeugung je Einheit und des Ab-Hof-Preises gemäß Buchstabe b bestimmt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisangaben für den in Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission festgelegten Bezugszeitraum ermittelt.

e) Einheiten

(1) Mengen- und Flächeneinheiten:

a) Die Standardoutputs für die pflanzlichen Merkmale werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche festgesetzt.

Für die Pilzzucht wird der Standardoutput jedoch auf der Grundlage der Bruttoerzeugung für sämtliche aufeinanderfolgende jährliche Ernten festgelegt und je 100 m^2 Pilzbeetfläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des INLB werden die so ermittelten Standardoutputs für Pilze durch die Anzahl aufeinanderfolgender Ernten pro Jahr geteilt, die der Kommission gemäß Artikel 8 dieser Verordnung mitgeteilt wird.

b) Die Standardoutputs für die tierischen Merkmale werden je Stück festgesetzt, außer für Geflügel, für das sie je hundert Stück, und für Bienen, für die sie je Bienenstock festgesetzt werden.

▼B

(2) Währungseinheiten und Abrundung

Die Basisfaktoren für die Bestimmung der Standardoutputs und die berechneten Standardoutputs werden in Euro festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die Standardoutputs anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den in Nummer 1 Buchstabe d dieses Anhangs bestimmten Bezugszeitraum in EUR umgerechnet. Diese durchschnittlichen Umrechnungskurse werden auf der Grundlage der von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten amtlichen Umrechnungskurse berechnet.

Die Standardoutputs können auf jeweils 5 EUR auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2. AUFGLIEDERUNG DER STANDARDOUTPUTS

a) Nach Merkmalen des Pflanzenbaus und der Tierhaltung

Die Standardoutputs werden für alle landwirtschaftlichen Merkmale, die den Rubriken in den Betriebsstrukturerhebungen (FSS) entsprechen, gemäß den für diese Erhebungen geltenden Bestimmungen festgelegt.

b) Geografische Aufteilung

— Die Standardoutputs werden mindestens auf der Grundlage von geografischen Einheiten festgelegt, die für die FSS und für das INLB benutzt werden können. Diese geografischen Einheiten basieren durchweg auf der allgemeinen Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]). Diese Einheiten werden als eine Neugruppierung von NUTS3-Regionen beschrieben. Benachteiligte Gebiete oder Berggebiete gelten nicht als geografische Einheiten.

— Für Merkmale, die in der betroffenen Region nicht relevant sind, wird kein Standardoutput festgesetzt.

3. SAMMLUNG VON DATEN FÜR DIE ERMITTLUNG DER STANDARDOUTPUTS

a) Die Basisdaten für die Ermittlung der Standardoutputs werden zumindest jedes Mal erneuert, wenn eine Betriebsstrukturerhebung in Form einer Zählung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 durchgeführt wird.

b) Kann eine Betriebsstrukturerhebung als Stichprobenerhebung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 durchgeführt werden, so werden die Standardoutputs wie folgt aktualisiert:

— entweder mittels der Erneuerung von Basisangaben entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a,

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

▼B

— oder durch Anwendung eines Umrechnungskoeffizienten, wodurch die Standardoutputs an Änderungen angepasst werden, die sich nach den Schätzungen der Mitgliedstaaten seit dem letzten Bezugszeitraum gemäß Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 bei den erzeugten Mengen je Einheit und bei den Preisen in Bezug auf jedes Merkmal und jede Region ergeben haben.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß diesem Anhang die für die Berechnung der Standardoutputs bestimmten Basisangaben zu sammeln, die Standardoutputs zu berechnen und in EUR umzurechnen sowie die Angaben, die für die etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlich sind, zu erheben.

5. BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN

Folgende besondere Modalitäten sind vorgesehen, um die Standardoutputs für bestimmte Sonderfälle und den gesamten Standardoutput des Betriebs zu berechnen:

a) Schwarz- und Grünbrache

Der Standardoutput für Schwarz- und Grünbrache wird für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn es andere positive Standardoutputs im Betrieb gibt.

b) Haus- und Nutzgärten

Da die Erzeugung von Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gelten die Standardoutputs als gleich null.

c) Tierbestand

Für den Tierbestand werden die Merkmale nach Altersklassen aufgeteilt. Der Output entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit. In anderen Worten entspricht der Output der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse (auch „Wiederbeschaffungswert“ genannt).

d) Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich

Die für Rinder unter einem Jahr ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich mehr Rinder unter einem Jahr als Kühe im Betrieb befinden. Nur die Standardoutputs, die sich auf die überzählige Anzahl von Rindern unter einem Jahr beziehen, werden berücksichtigt.

e) Sonstige Schafe und sonstige Ziegen

Die für sonstige Schafe ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterschafe in dem Betrieb befinden.

Die für sonstige Ziegen ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterziegen in dem Betrieb befinden.

▼B

f) Ferkel

Die für Ferkel ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Zuchtsauen im Betrieb befinden.

g) Futterpflanzen

Gibt es keine Raufutterfresser (wie Einhufer, Rinder, Schafe oder Ziegen) im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen (wie Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden) als zum Verkauf bestimmt und gehören zum Ackerbau-Output.

Gibt es Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zur Fütterung der Raufutterfresser bestimmt und gehören zum Raufutterfresser- und Futterpflanzen-Output.

▼B

ANHANG VII

SONSTIGE DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENE ERWERBSTÄTIGKEITEN (ARTIKEL 7)

A. DEFINITION DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Die sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs umfassen alle Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt und die sich direkt auf den Betrieb beziehen und eine wirtschaftliche Auswirkung auf den Betrieb haben. Es handelt sich um Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.

Unter Erwerbstätigkeiten ist hier aktive Arbeit zu verstehen; reine Finanzinvestitionen sind mithin ausgeschlossen. Die Verpachtung von Grund und Boden oder anderen landwirtschaftlichen Ressourcen des Betriebs für verschiedene Tätigkeiten ohne weitere Beteiligung an diesen Tätigkeiten gilt nicht als sonstige Erwerbstätigkeit sondern als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs.

Zu dieser Position gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Weinbereitung und die Olivenölerzeugung fallen nur unter diese Position, wenn der zugekaufte Anteil von Wein oder Olivenöl erheblich ist.

Hingegen fällt jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im Betrieb unter die Position, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung usw.

B. SCHÄTZUNG DER BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten am Output des Betriebs wird als der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betriebsumsatz verbundenen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ([1])) geschätzt:

$$\text{VERHÄLTNIS} = \frac{\text{Umsatz der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbtätigkeiten}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebs (landwirtschaftliche Tätigkeiten + sonstige direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten) + Direktzahlungen}}$$

C. KLASSEN, DIE DIE BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN WIDERSPIEGELN

Die Betriebe werden in Klassen eingeteilt, die den Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten im Betriebsoutput widerspiegeln. Es gelten die folgenden Grenzwerte:

Klassen	Prozentklassen
I	0 % bis 10 % (marginaler Anteil)
II	mehr als 10 % bis 50 % (mittlerer Anteil)
III	mehr als 50 % bis weniger als 100 % (erheblicher Anteil)

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

▼B

ANHANG VIII

FORM UND GESTALTUNG DES BETRIEBSBOGENS (ARTIKEL 9)

Die zu erhebenden Daten werden in Tabellen erfasst und in Gruppen, Kategorien und Spalten unterteilt. Auf ein bestimmtes Datenfeld wird gewöhnlich wie folgt verwiesen:

<Tabelle Buchstabe>_<Gruppe>_<Kategorie>[_<Kategorie>]_<Spalte>_

Spezifische Werte werden auf Spaltenebene erfasst. In den nachstehenden Tabellen können in die weißen Felder Daten eingetragen werden, während die grauen, mit einem „—“ markierten Felder in dem Kontext der Gruppe keine Bedeutung haben und somit keine Daten darin eingetragen werden können.

Beispiele:

— B.UT.20.A (Spalte A der Gruppe UT, Kategorie 20, in Tabelle B) steht für die „Fläche“ „Pachtland“, die in Tabelle B unter „LF in Pacht“ einzutragen ist.

— I.A.10110.1.0.TA (Spalte TA der Gruppe A, Kategorie 10110 in Tabelle I) steht für die Gesamtfläche „Weichweizen und Spelz“ für Anbauart 1 „Ackerbaukulturen — Hauptkulturen, gemischte (kombinierte) Kulturen“ und fehlende Angaben Codenummer 0 „keine fehlenden Angaben“.

Ist ein Wert nicht relevant oder fehlt er für einen bestimmten Betrieb, nicht den Wert „0“ eintragen.

Auf die Tabellen wird verwiesen mit einem Buchstaben, auf die Gruppen mit einem oder mehreren Buchstaben, auf die Kategorien mit numerischen Codes und auf die Spalten mit einem oder mehreren Buchstaben.

Für die Tabellen A bis M zeigt die erste Tabelle die übergreifende Matrix für Gruppen und Spalten. Die zweite Tabelle zeigt die Aufschlüsselung in Kategorien, wobei jede Kategorie durch einen oder mehrere Codes und Untercodes dargestellt wird.

Die Angaben des Betriebsbogens sind mit folgenden Genauigkeitsgraden anzugeben:

— Finanzielle Wertangaben: in EUR oder in nationalen Währungseinheiten und ohne Dezimalstelle. Bei gegenüber dem Euro relativ schwachen Währungen kann jedoch mit der Verbindungsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und der Dienststelle der Kommission, die das INLB verwaltet, vereinbart werden, die Werte der nationalen Währungseinheiten in hundert oder tausend Einheiten auszudrücken;

— Mengenangaben: in Dezitonnen (dt = 100 kg), außer bei Eiern, die in 1 000 Stück angegeben werden, und Wein und Weinerzeugnissen, die in Hektolitern angegeben werden;

▼**M1**

— Flächen: in Ar (1 a = 100 m^2), außer bei Pilzen, bei denen sie in Quadratmetern der Pilzbeet-Gesamtfläche angegeben werden, und außer in Tabelle M, wo Basiseinheiten in Hektar einzutragen sind;

▼**B**

— durchschnittlicher Tierbestand: mit zwei Dezimalstellen, außer bei Geflügel und Kaninchen, für die die volle Stückzahl anzugeben ist, und bei Bienen, die in Anzahl der besetzten Stöcke angegeben werden;

— Arbeitskräftebestand: mit zwei Dezimalstellen.

Nach den jeweiligen Tabellen sind weitere Definitionen und Anleitungen für jede Tabellenkategorie und für die einzelnen Spaltenwerte aufgeführt.

▼B

Tabelle A

Allgemeine Informationen über den Betrieb

Kategorie	Code (*)

		Spalten											
Informationsgruppe		INLB-Gebiet	Teilgebiet	Ordnungsnummer des Betriebs	Grad (Länge/Breite)	Minuten	NUTS	Nr. der Buchungsstelle	Datum	Gewichtung des Betriebs	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Wirtschaftliche Größenklasse	Code
		R	**S**	**H**	**DG**	**MI**	**N**	**AO**	**DT**	**W**	**TF**	**ES**	**C**
ID	Identifizierung des Betriebs				—	—	—	—	—	—	—	—	—
LO	Standort des Betriebs	—	—	—				—	—	—	—	—	—
AI	Angaben zum Rechnungsabschluss	—	—	—	—	—	—			—	—	—	
TY	Typologie	—	—	—	—	—	—	—	—				—
CL	Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
OT	Sonstige Angaben hinsichtlich des Betriebs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	**R**	**S**	**H**	**DG**	**MI**	**N**	**AO**	**DT**	**W**	**TF**	**ES**	**C**
10	Nummer des Betriebs	**ID**	AID10R	AID10S	AID10H	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Breitengrad	**LO**	—	—	—	ALO20DG	ALO20MI	—	—	—	—	—	—	—
30	Längengrad	**LO**	—	—	—	ALO30DG	ALO30MI	—	—	—	—	—	—	—

▼B

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
40	NUTS3	**LO**	—	—	—	—	—	ALO40N	—	—	—	—	—	—
50	Buchstelle	**AI**	—	—	—	—	—	—	AAI50AO	—	—	—	—	—
60	Art der Rechnungsführung	**AI**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	AAI60C
70	Datum des Rechnungsabschlusses	**AI**	—	—	—	—	—	—	—	AAI70DT	—	—	—	—
80	Nationale Gewichtung berechnet durch den Mitgliedstaat	**TY**	—	—	—	—	—	—	—	—	ATY80W	—	—	—
90	Klassifizierung bei der Auswahl	**TY**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ATY90TF	ATY90ES	—
100	Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL100C
110	Besitzart/wirtschaftliches Ziel	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL110C
120	Rechtsform	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL120C
130	Grad der Haftung der/des Betriebsinhaber/s	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL130C
140	Ökologischer/biologischer Landbau	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL140C

▼B

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
141	Sektoren mit ökologischem/biologischem Landbau	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL141C
150	Geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.)/Geschützte geografische Angabe (g. g. A.)/Garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.)/Bergerzeugnis	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL150C
151	Sektoren mit g. U. /g. g. A.	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL151C
160	Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL160C
170	Höhenzone	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL170C
180	Gebiet der Strukturfonds	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL180C
190	Natura-2000-Gebiet	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL190C
200	Unter die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) fallendes Gebiet	**CL**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL200C
210	Bewässerungssystem	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	AOT210C
220	GVE-Weidetage auf Gemeinschaftsland	**OT**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	AOT220C

▼B

A.ID. **Identifizierung des Betriebs**

Jedem Buchführungsbetrieb wird eine Nummer zugeteilt, wenn er zum ersten Mal ausgewählt wird. Der Betrieb behält diese Nummer während der gesamten Dauer seiner Teilnahme am Informationsnetz. Eine einmal zugeteilte Nummer wird niemals an einen anderen Betrieb vergeben.

Tritt in dem Betrieb jedoch eine grundlegende Veränderung auf, insbesondere wenn diese Veränderung in einer Aufteilung in zwei unabhängige Betriebe oder einer Zusammenlegung mit einem anderen Betrieb besteht, so kann er als neuer Betrieb angesehen werden, und in diesem Fall erhält er eine neue Nummer. Wegen einer Änderung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung des Betriebs wird keine neue Nummer zugeteilt. Kann die Beibehaltung der Betriebsnummer zu einer Verwechslung mit einem oder mehreren anderen Buchführungsbetrieben führen (wenn z. B. eine neue Gebietsunterteilung geschaffen wird), muss die Nummer geändert werden. Der Kommission ist dann eine Übersicht mit den alten und den entsprechenden neuen Nummern zuzuleiten.

Die Betriebsnummer umfasst drei unterschiedliche Informationen, und zwar:

A.ID.10.R. *INLB-Gebiet*: Es wird eine Codenummer gemäß dem in Anhang II dieser Verordnung festgesetzten Code vergeben.

A.ID.10.S. *Teilgebiet*: Es wird eine Codenummer vergeben.

Die Teilgebiete sollten auf dem gemeinsamen System der Klassifizierung der Regionen basieren, das als „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ bezeichnet und von Eurostat in Zusammenarbeit mit den nationalen Instituten für Statistik festgelegt wird.

In jedem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Tabelle, die für jeden verwendeten Teilgebietscode die entsprechenden NUTS-Regionen sowie die entsprechende Region angibt, für die die spezifischen Werte des Standardoutputs berechnet werden.

A.ID.10.H. *Ordnungsnummer des Betriebs.*

A.LO. **Standort des Betriebs**

Der Standort des Betriebs wird mit zwei Referenzen angegeben: der Georeferenz (Längengrad und Breitengrad) und dem Code der Gebietseinheiten auf NUTS3-Ebene.

A.LO.20. *Geografische Breite*: Grad und Minuten (innerhalb eines Bogens von 5 Minuten), Spalten DG und MI.

A.LO.30. *Geografische Länge*: Grad und Minuten (innerhalb eines Bogens von 5 Minuten), Spalten DG und MI.

A.LO.40.N. Der NUTS3-Code steht für den Code der NUTS3-Gebietseinheit, in der der Betrieb angesiedelt ist. Es ist die neueste Fassung des Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 anzugeben.

A.AI. **Angaben zum Rechnungsabschluss**

A.A1.50.AO. *Nummer der Buchstelle*: Es wird eine Codenummer vergeben.

Jede Buchstelle in den Mitgliedstaaten erhält eine einmalige Nummer. Es ist die Nummer der Buchungsstelle anzugeben, die den Betrieb in dem betreffenden Rechnungsjahr betreut hat.

▼B

A.AI.60.C. *Art der Rechnungsführung*: Die Art der Rechnungsführung des Betriebs ist anzugeben. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. doppelte Buchführung

2. einfache Buchführung

3. Keine.

A.AI.70.DT. *Datum des Rechnungsabschlusses*: Anzugeben im Format „JJJJ-MM-TT“, zum Beispiel 2009-06-30 oder 2009-12-31.

A.TY. **Typologie**

A.TY.80.W. *Nationale Gewichtung des Betriebs*: Der Wert des vom Mitgliedstaat berechneten Hochrechnungsfaktors ist anzugeben. Beträge sind mit zwei Dezimalstellen einzugeben.

A.TY.90.TF. *Betriebswirtschaftliche Ausrichtung bei der Auswahl*: Codenummer der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gemäß Anhang IV dieser Verordnung bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

A.TY.90.ES. *Wirtschaftliche Größenklasse bei der Auswahl*: Codenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß Anhang V bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

A.CL. **Klassen**

A.CL.100.C. *Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten*: Anzugeben ist eine Prozentsatzspanne, die den Anteil des Umsatzes [1] aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs anzeigt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. ≥ 0 % bis ≤ 10 % (marginaler Anteil)

2. > 10 % bis ≤ 50 % (mittlerer Anteil)

3. > 50 % bis < 100 % (erheblicher Anteil)

A.CL.110.C. *Eigentumsart/wirtschaftliches Ziel*: Anzugeben sind die Eigentumsart und die wirtschaftlichen Ziele des Betriebs. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Familienbetrieb: Der Betrieb nutzt die Arbeitskraft und das Kapital des Betriebsinhabers/Betriebsleiters und seiner Familie, die Nutznießer der Wirtschaftstätigkeit sind.

2. Personengesellschaft: Die Produktionsfaktoren des Betriebs werden von mehreren Gesellschaftern gestellt, von denen mindestens einige als nicht entlohnte Arbeitskräfte an den Arbeiten im Betrieb teilnehmen. Die Gewinne des Betriebs gehen an die Gesellschafter.

3. Juristische Person: Die Einkünfte werden verwendet, um Anteilseigner mit Dividenden/Gewinnen zu entlohnen. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.

4. Nicht gewinnorientiertes Unternehmen: Die Gewinne werden zur Beschäftigungssicherung oder für sonstige soziale Zwecke genutzt. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.

[1] Vgl. Anhang VII.

▼B

A.CL.120.C. *Rechtsform*: Anzugeben ist, ob es sich bei dem Betrieb um eine juristische Person handelt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

0. Dies trifft nicht zu.

1. Dies ist zutreffend.

A.CL.130.C. *Grad der Haftbarkeit des/der Betriebsinhaber(s)*: Anzugeben ist der Grad der Haftung (wirtschaftlichen Verantwortung) des (Haupt-)Betriebsinhabers. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Unbeschränkt haftbar

2. beschränkt haftbar

A.CL.140.C. *Ökologischer/biologischer Landbau*: Angegeben wird, ob der Betrieb ökologische/biologische Produktionsverfahren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ([1]), insbesondere der Artikel 4 und 5, anwendet. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der Betrieb wendet keine ökologischen/biologischen Produktionsverfahren an.

2. Der Betrieb wendet für alle seine Erzeugnisse ausschließlich ökologische/biologische Produktionsverfahren an.

3. Der Betrieb wendet sowohl ökologische/biologische als auch sonstige Produktionsverfahren an.

4. Der Betrieb stellt auf ökologische/biologische Produktionsverfahren um.

A.CL.141.C. *Sektoren im ökologischen/biologischen Landbau*: Wendet der Betrieb sowohl ökologische/biologische als auch sonstige Produktionsverfahren an, sind die Sektoren anzugeben, in denen der Betrieb *ausschließlich* ökologische/biologische Verfahren anwendet (Mehrfachangaben sind möglich). Nachstehende Codes sollten verwendet werden. Wendet der Betrieb für alle Sektoren sowohl ökologische/biologische als auch andere Produktionsverfahren an, ist der Code „entfällt“ einzutragen.

0. Entfällt

31. Getreide

32. Ölsaaten und Eiweißpflanzen

33. Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte, aber ohne Oliven)

34. Oliven

35. Wein

36. Rindfleisch

37. Kuhmilch

38. Schweinefleisch

39. Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)

40. Geflügelfleisch

41. Eier

42. Sonstige Sektoren

([1]) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91(ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

▼B

A.CL.150.C. *Geschützte Ursprungsbezeichnung/Geschützte geografische Angabe/Garantiert traditionelle Spezialität/Bergerzeugnis*: Anzugeben ist, ob der Betrieb landwirtschaftliche Erzeugnisse und/oder Lebensmittel mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder einer geschützten geografische Angabe (g. g. A.), der Bezeichnung einer garantiert traditionellen Spezialität (g. t. S.) oder der Bezeichnung „Bergerzeugnis" produziert oder landwirtschaftliche Produkte erzeugt, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U./g. g. A. bzw. die Bezeichnung g. t. S./ „Bergerzeugnis" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] geschützten Erzeugnissen verwendet werden. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der Betrieb produziert *kein* Erzeugnis oder Lebensmittel, das durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis" geschützt ist, und kein Erzeugnis, das bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis" geschützten Lebensmitteln verwendet wird.

2. Der Betrieb produziert *ausschließlich* Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis" geschützt sind, oder Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis" geschützten Lebensmitteln verwendet werden.

3. Der Betrieb produziert *einige* Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis" geschützt sind oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis" geschützten Lebensmitteln verwendet werden.

A.CL.151.C. Sektoren mit *geschützten Ursprungsbezeichnungen/geschützten geografischen Angaben/garantiert traditionellen Spezialitäten/ Bergerzeugnissen:* Besteht der *überwiegende Teil der Erzeugung* bestimmter Sektoren aus Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die eine g. U., eine g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis" tragen, oder aus Erzeugnissen, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. bzw. durch die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis" geschützten Lebensmitteln verwendet werden, sollten die Sektoren mit nachstehenden Codes angegeben werden (Mehrfachangaben sind möglich). Wenn der Betrieb einige durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis" geschützte Erzeugnisse oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis" geschützten Lebensmitteln verwendet werden, produziert, dies aber nicht den überwiegenden Teil der Erzeugung eines jeden Sektors betrifft, so ist der Code „entfällt" zu verwenden.

0. Entfällt

31. Getreide

32. Ölsaaten und Eiweißpflanzen

33. Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte, aber ohne Oliven)

34. Oliven

35. Wein

36. Rindfleisch

37. Kuhmilch

38. Schweinefleisch

[1] Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

▼B

39. Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)

40. Geflügelfleisch

41. Eier

42. Andere Sektoren

Die Punkte A.CL.150.C. *Geschützte Ursprungsbezeichnung/Geschützte geografische Angabe/Garantiert traditionelle Spezialität/„Bergerzeugnis“* und A.CL.151.C sind von den Mitgliedstaaten wahlweise anzuwenden. Entscheidet sich der Mitgliedstaat für diese Option, sind die Angaben für alle Stichprobenbetriebe des Mitgliedstaats zu machen. Wird A.CL.150.C angewandt, sollte A.CL.151.C auch angewandt werden.

A.CL.160.C. *Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem Gebiet liegt, das unter Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) fällt. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist, wird auf die Gebiete Bezug genommen, die gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig waren. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt weder in einem aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch — im Falle der Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist — in einem Gebiet, das gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig war;

21. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

22. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem durch besondere Gründe benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013;

23. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt — im Falle der Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist — in einem Gebiet, das gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig war;

3. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Berggebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;

5. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Gebiet mit Übergangsregelung im Sinne von Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

▼B

A.CL.170.C. *Höhenzone*: Die Höhenzone wird durch die entsprechende Codenummer angegeben:

1. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt unter 300 m.

2. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt zwischen 300 und 600 m.

3. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt in einer Höhe über 600 m.

4. Angaben nicht verfügbar.

▼M1

A.CL.180.C. *Gebiet der Strukturfonds*: Es ist anzugeben, in welcher der in Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) genannten Regionen der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt.

▼B

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer weniger entwickelten Region im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a;

2. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer stärker entwickelten Region im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe c;

3. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer Übergangsregion im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

A.CL.190.C. *Natura-2000-Gebiete*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter die Richtlinie 79/409/EWG des Rates ([2]) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([3]) fällt (Natura 2000). Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt *nicht* in einem Gebiet, das für Natura-2000-Zahlungen in Betracht kommt.

2. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs *liegt* in einem Gebiet, das für Natura-2000-Zahlungen in Betracht kommt.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

([2]) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

([3]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

▼B

A.CL.200.C. *Gebiete der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] fällt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt nicht in einem Gebiet, das für Zahlungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommt.

2. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Gebiet, das für Zahlungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommt.

A.OT. **Sonstige Angaben hinsichtlich des Betriebs**

A.OT.210.C. *Bewässerungssystem*: Anzugeben ist, über welches Hauptbewässerungssystem der Betrieb verfügt:

0. Entfällt (Betrieb verfügt über kein Bewässerungssystem)

1. Oberflächenbewässerung

2. Sprinkler

3. Tropfbewässerung

4. Sonstige

A.OT.220.C. *GVE-Weidetage auf Gemeinschaftsland*: Anzahl der Weidetage je GVE auf durch den Betrieb genutztem Gemeinschaftsland.

SPALTEN DER TABELLE A

Spalte R bezieht sich auf das INLB-Gebiet, Spalte S auf das Teilgebiet, Spalte H auf die Ordnungsnummer des Betriebs, Spalte DG auf den Grad der geografischen Breite/Länge, Spalte MI auf die Minuten, Spalte N auf NUTS, Spalte AO auf die Nummer der Buchungsstelle, Spalte DT auf das Datum, Spalte W auf die Gewichtung des Betriebs, Spalte TF auf die betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Spalte ES auf die wirtschaftliche Größenklasse und Spalte C auf den Code.

Tabelle B

Besitzverhältnisse der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Kategorie der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)		Code (*)
Informationsgruppe		Landwirtschaftlich genutzte Fläche
		A
UO	LF in Eigentum	
UT	LF in Pacht	
US	LF in Teilpacht oder in sonstigen Besitzformen	

[1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

▼B

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	Gruppe	A
10	LF in Eigentum	**UO**	
20	LF in Pacht	**UT**	
30	LF in Teilpacht	**US**	

Flächen von Betrieben, die von mindestens zwei Partnern gemeinsam bewirtschaftet werden, sind je nach dem zwischen den Partnern bestehenden Vertrag als Flächen in Eigentum, in Pacht oder in Teilpacht einzutragen.

Die landwirtschaftliche genutzte Fläche ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten, die der Betrieb unabhängig von den Besitzverhältnissen nutzt. Vom Betrieb genutztes Gemeinschaftsland ist nicht inbegriffen.

Folgenden Informationsgruppen und Kategorien sind anzuwenden:

B.UO. **Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Eigentum**

B.UO.10.A. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten) die vom Eigentümer, Nutznießer auf Lebenszeit oder Erbpächter genutzt werden, und/oder unter vergleichbaren Bedingungen genutzte landwirtschaftlich genutzte Fläche. An Dritte überlassenes saatbereites Ackerland ist in dieser Rubrik eingeschlossen (Rubrik 11300).

B.UT. **Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Pacht**

▼M1

B.UT.20.A Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten), die von einer sonstigen Person als dem Eigentümer, Nutznießer auf Lebenszeit oder Erbpächter genutzt wird und für die ein im Allgemeinen im Voraus fest vereinbartes Pachtgeld in bar oder in sonstiger Form gezahlt wird, und/oder unter vergleichbaren Bedingungen bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche.

▼B

Die Pachtfläche umfasst nicht die Fläche, deren Ernte auf dem Halm gekauft wird. Die für den Erwerb von Kulturen auf dem Halm gezahlten Beträge sind in Tabelle H im Fall von Grünland oder Futterpflanzen unter den Rubriken 2020 bis 2040 (zugekaufte Futtermittel) und im Fall von marktfähigen Kulturen unter der Rubrik 3090 (sonstige spezifische Kosten der pflanzlichen Erzeugnisse) anzugeben. Bei auf dem Halm gekauften marktfähigen Kulturen ist die betreffende Fläche nicht zu spezifizieren (Tabelle H).

Fläche, die auf Gelegenheitsbasis für weniger als ein Jahr gepachtet wird, und die entsprechenden Erträge sind wie Flächen zu behandeln, deren Ernte auf dem Halm gekauft wird.

B.US. **Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilpacht oder in sonstigen Besitzformen**

B.US.30.A. Landwirtschaftliche genutzte Fläche (Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten), die gemeinsam von Verpächter und vom Teilpächter auf der Grundlage eines Teilpachtvertrags und/oder unter vergleichbaren Bedingungen bewirtschaftet wird.

SPALTEN DER TABELLE B

Spalte A bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche.

▼B

Tabelle C

Arbeitskräfte

Arbeitskategorie	Code (*)

		Spalten							
		Allgemeines				Gesamtarbeit im Betrieb (landwirtschaftliche Arbeiten und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten)		Anteil der unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten	
Informationsgruppe		Anzahl der Personen	Geschlecht	Geburtsjahr	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters	Jahresarbeitszeit	Jahresarbeitseinheiten	% der Jahresarbeitszeit	% der JAE
		P	**G**	**B**	**T**	**Y1**	**W1**	**Y2**	**W2**
		Zahl	Code	vierstellig	Code	(Stunden)	(JAE)	%	%
UR	Nicht entlohnt, regelmäßig beschäftigt								
UC	Nicht entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	—	—	—	—		—		—
PR	Entlohnt, regelmäßig beschäftigt								
PC	Entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	—	—	—	—		—		—

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	**P**	**G**	**B**	**T**	**Y1**	**W1**	**Y2**	**W2**
10	Betriebsinhaber/Betriebsleiter	**UR**	—						—	
20	Betriebsinhaber/nicht Betriebsleiter	**UR**	—			—			—	
30	Betriebsleiter/nicht Betriebsinhaber	**UR**	—						—	
40	Ehegatte des Betriebsinhabers	**UR**		—	—	—				
50	Sonstiges	**UR, PR**		—	—	—				
60	Unregelmäßig beschäftigt	**UC, PC**	—	—	—	—		—		—
70	Führungskraft	**PR**	—						—	

▼B

Der Ausdruck „Arbeitskräfte“ umfasst sämtliche Personen, die im Verlauf des Rechnungsjahres an den Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebs teilgenommen haben. Nicht dazu zählen Personen, die diese Arbeiten für eine sonstige Person oder ein Unternehmen ausgeführt haben (Arbeiten durch Dritte und Verbuchung von deren Kosten, siehe Rubrik 1020 in Tabelle H).

Bei gegenseitiger Hilfestellung zwischen Betrieben durch den Austausch von grundsätzlich gleichwertiger Arbeit werden die Arbeitszeit und eventuelle Entlohnung im Betriebsbogen aufgeführt.

In manchen Fällen wird die Hilfestellung durch eine sonstige Art von Unterstützung ausgeglichen (z. B. Hilfestellung in Form von Arbeit wird durch die Bereitstellung von Maschinen kompensiert). Handelt es sich dabei um einen Austausch von Dienstleistungen in begrenztem Umfang, so wird dies nicht in den Betriebsbogen aufgenommen (für das genannte Beispiel wird die erhaltene Hilfe nicht unter Arbeit angeführt; die Maschinenkosten umfassen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Geräte). Bei Austausch von Dienstleistungen in großem Umfang wird in Ausnahmefällen wie folgt vorgegangen:

a) in Form von Arbeit erhaltene Hilfe wird durch eine sonstige Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die erhaltene Arbeitszeit wird als entlohnte Arbeitskraft eingetragen (Gruppe PR oder PC, je nachdem ob die Arbeitskraft regelmäßig oder anderweitig im Betrieb beschäftigt ist); der Wert der geleisteten Hilfestellung wird sowohl als Teil der Erzeugung unter der entsprechenden Kategorie in sonstigen Tabellen (in diesem Fall: Kategorie 2010 „Vertragsarbeiten“ in Tabelle L) als auch als Aufwand (Tabelle H Kategorie 1010 „Löhne und Soziallasten“) eingetragen;

b) in Form von Arbeit geleistete Hilfe wird durch eine sonstige Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die geleistete Arbeitszeit und eventuelle Entlohnung wird nicht berücksichtigt. Der Wert der erhaltenen Dienstleistung wird unter der entsprechenden Gruppe in einer anderen Tabelle (in diesem Beispiel Gruppe 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“ in Tabelle H) eingetragen.

Folgende Informationsgruppen und Arbeitskategorien sind zu unterscheiden:

C.UR. ***Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte***

Nicht entlohnte Arbeitskräfte oder Arbeitskräfte, die weniger Lohn (Geld- oder Naturalleistungen) erhalten, als normalerweise für die geleistete Arbeit gewährt wird (diese Zahlungen werden nicht unter dem Betriebsaufwand aufgeführt), und die im Laufe des Rechnungsjahres (mit Ausnahme des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Eine regelmäßig beschäftigte Person, die aus besonderen Gründen nur für einen begrenzten Zeitraum des Rechnungsjahres im Betrieb gearbeitet hat, wird trotzdem als regelmäßige Arbeitskraft eingetragen (mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden).

Folgende oder ähnliche Fälle können auftreten:

a) besondere Erzeugungsbedingungen im Betrieb, wodurch die Arbeitskraft nicht das ganze Jahr über benötigt wird: z. B. Oliven- oder Weinbaubetriebe, Betriebe mit saisonbedingter Tiermast oder mit Obst- und Gemüseerzeugung im Freilandanbau;

b) Abwesenheit vom Betrieb aus sonstigen Gründen, z. B. Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, längerfristige Freistellung, usw.;

▼B

c) Arbeitsantritt oder Verlassen des Betriebs;

d) vollständige Einstellung der Arbeit des Betriebs durch äußere Umstände (Überflutung, Brände usw.).

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

C.UR.10 **Betriebsinhaber/Betriebsleiter**

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt und die seine tägliche Führung innehat. Bei Teilpacht wird der Teilpächter als Betriebsinhaber/Betriebsleiter eingetragen.

C.UR.20 **Betriebsinhaber/nicht Betriebsleiter**

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt, ohne die tägliche Führung innezuhaben.

C.UR.30 **Betriebsleiter/nicht Betriebsinhaber**

Person, die die tägliche Führung des Betriebs innehat, ohne die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung dafür zu übernehmen.

C.UR.40 **Ehegatte(n) des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber**

C.UR.50 **Sonstige regelmäßig beschäftigte, nicht entlohnte Arbeitskräfte**

Regelmäßig beschäftigte, nicht entlohnte Arbeitskräfte, die nicht unter die vorstehenden Rubriken fallen. Schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebs verantwortlich sind.

C.UC. ***Nicht entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte***

C.UC.60 Nicht entlohnte Arbeitskräfte, die im Rechnungsjahr nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben.

C.PR. ***Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte***

Entlohnte Arbeitskräfte, die den normalerweise für die geleistete Arbeit gewährten Lohn (Geld- oder Naturalleistungen) erhalten und die im Laufe des Rechnungsjahres (mit Ausnahme des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

C.PR.70 **Betriebsleiter**

Entlohnte Person, die für die tägliche Führung des Betriebs verantwortlich ist.

C.PR.50 **Sonstige**

Alle entlohnten, regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte (mit Ausnahme des entlohnten Betriebsleiters). Schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebes verantwortlich sind.

▼B

C.PC. ***Entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte***

C.PC.60 Entlohnte Arbeitskräfte, die während des Rechnungsjahres nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben (einschließlich Akkordarbeit).

SPALTEN DER TABELLE C

Anzahl der Personen (Spalte P)

Bei mehreren Betriebsinhabern kann es mehrere Ehegatten geben. Die Anzahl der Ehegatten und die Anzahl der Personen sollten in den entsprechenden Kategorien angegeben werden (Kategorien 40 und 50 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR).

Geschlecht (Spalte G)

Das Geschlecht ist nur für den/die Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter in den entsprechenden Kategorien anzugeben (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Das Geschlecht wird durch eine Codenummer angegeben, d. h.:

1. männlich

2. weiblich

Geburtsjahr (Spalte B)

Das Geburtsjahr ist nur für den/die Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter mit den vier Stellen des Jahres anzugeben (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR).

Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters (Spalte T)

Die landwirtschaftliche Ausbildung ist nur für den/die Betriebsleiter anzugeben (Kategorien 10, 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Die landwirtschaftliche Ausbildung wird durch eine Codenummer angegeben, d. h.:

1. Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung

2. Landwirtschaftliche Grundausbildung

3. Umfassende landwirtschaftliche Ausbildung

Jahresarbeitszeit (Spalte Y1)

Die Arbeitszeit wird für alle Gruppen und Kategorien in Stunden angegeben. Hierunter ist die tatsächlich für die Arbeit im Betrieb eingesetzte Zeit zu verstehen. Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist die Arbeitszeit im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen. Das Zeitäquivalent für eine Akkordarbeit wird ermittelt, indem der Gesamtlohn für die geleistete Arbeit durch den Stundenlohn eines Zeitlohnarbeiters geteilt wird.

▼B

Arbeitskräfte insgesamt: Anzahl der Jahresarbeitseinheiten (Spalte W1)

Die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte werden in Jahresarbeitseinheiten (JAE) umgerechnet. Für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (sowohl nicht entlohnt (UC) als auch entlohnt (PC)) werden keine Jahresarbeitseinheiten erfasst. Eine JAE entspricht einer vollzeitbeschäftigten Person im Betrieb. Für eine Einzelperson kann maximal 1 JAE eingesetzt werden, selbst wenn ihre effektive Arbeitszeit die für die betreffende Region und den Betriebstyp üblichen Normen übersteigt. Für Personen, die nicht das gesamte Jahr im Betrieb tätig sind, wird ein JAE-Anteil eingesetzt. Der JAE-Anteil je Person wird berechnet, indem seine effektiv geleisteten Jahresarbeitsstunden durch die normalen Jahresarbeitsstunden eines Vollzeitbeschäftigten für die Region und den Betriebstyp geteilt werden.

Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist das JAE-Äquivalent im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen.

Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten in % der Jahresarbeitszeit (Spalte Y2)

Der Anteil unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehender sonstiger Erwerbstätigkeiten ist nur für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (sowohl entlohnt als auch nicht entlohnt) verpflichtend anzugeben. Für Ehepartner der/des Betriebsinhaber(s), sonstige unbezahlte regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte und sonstige bezahlte regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte ist die Angabe wahlfrei. Die Angabe erfolgt für jede der betreffenden Kategorien (40, 50, 60) in % der während des Rechnungsjahres geleisteten Arbeitsstunden.

Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten in % der Jahresarbeitseinheiten (Spalte W2)

Die Angabe des Anteils der unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten ist für alle Arbeitskategorien verpflichtend mit Ausnahme von unregelmäßiger Arbeit (sowohl nicht entlohnt (UC) als auch entlohnt (PC)). Die Angabe erfolgt für jede der Kategorien in % der Jahresarbeitseinheiten.

Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb

Die Arbeit im Betrieb umfasst sämtliche organisatorischen, beaufsichtigenden und ausführenden Arbeiten — sowohl körperlicher als auch verwaltungstechnischer Art — im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Betrieb und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten:

— Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb

— Finanzorganisation und -management (Verkäufe und Zukäufe, Buchhaltung usw.);

— Feldarbeit (Pflügen, Säen, Ernten, Obstbau usw.);

— Tierhaltung, (Futterbereitung, Fütterung, Melken, Tierpflege usw.);

— Vorbereitung der Erzeugnisse für die Vermarktung, Lagerhaltung, Direktverkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Be- und Verarbeitung der Erzeugnisse für den Eigenverbrauch, Erzeugung von Wein und Olivenöl;

— Instandhaltung der Gebäude, Maschinen, Geräte, Hecken, Gräben usw.;

— Transporte für den Betrieb und durch die Arbeitskräfte des Betriebs.

▼B

— Unmittelbar mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

  — vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs);

  — Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten;

  — Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (unabhängig davon, ob das Rohmaterial im Betrieb erzeugt oder von außen angekauft wird), z. B. Käse, Butter, Fleischerzeugnisse usw.;

  — Erzeugung erneuerbarer Energie;

  — Forstwirtschaft und Holzverarbeitung;

  — sonstige Erwerbstätigkeiten (Pelztierhaltung, soziale Aktivitäten, Handwerk, Aquakultur usw.).

Nicht in den Arbeiten des Betriebs enthalten sind:

— Arbeiten zur Erzeugung von Anlagegütern (Bau oder umfangreiche Instandsetzung von Gebäuden oder Maschinen, Obstbaumpflanzungen, Abriss von Gebäuden, Roden von Obstplantagen usw.);

— Arbeiten, die für den Haushalt des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters durchgeführt werden.

Tabelle D

Vermögenswerte

Aufbau der Tabelle

Kategorie		Code (*)
		Spalte
Informationsgruppe		Wert
		V
OV	Anfangsbestand	
AD	Kumulierte Abschreibungen	
DY	Abschreibung des laufenden Jahres	
IP	Investition/Kauf vor Abzug von Beihilfen	
S	Beihilfen	
SA	Verkäufe	
CV	Endbestand	

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	**OV**	**AD**	**DY**	**IP**	**S**	**SA**	**CV**
1010	Bargeld und Gegenwerte		—	—	—	—	—	
1020	Forderungen		—	—	—	—	—	

▼B

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	OV	AD	DY	IP	S	SA	CV
1030	Sonstiges Umlaufvermögen		—	—	—	—	—	
1040	Lagerbestände		—	—				
2010	Biologische Vermögenswerte — Pflanzen		—	—				
3010	Landwirtschaftliche Flächen		—	—				
3020	Bodenverbesserungen							
3030	Betriebsgebäude							
4010	Maschinen und Geräte							
5010	Forstflächen einschließlich stehendes Holz		—	—				
7010	Immaterielle Vermögenswerte, handelbar		—	—				
7020	Immaterielle Vermögenswerte, nicht handelbar							
8010	Sonstige langfristige Vermögenswerte							

Die folgenden Kategorien sind zu verwenden:

1010. **Bargeld und Gegenwerte**

Bargeld und sonstige Vermögenswerte, die leicht in Bargeld umgewandelt werden können.

1020. **Forderungen**

Kurzfristige Vermögenswerte, dem Betrieb geschuldete Beträge, die sich aus den Geschäftstätigkeiten ergeben.

1030. **Sonstiges Umlaufvermögen**

Sonstige Vermögenswerte, die leicht verkauft werden können oder innerhalb eines Jahres gezahlt werden müssen.

1040. **Lagerbestände**

Erzeugnisbestände des Betriebs, die entweder als Einsatzmittel verwendet werden können oder zum Verkauf stehen, unabhängig davon, ob sie im Betrieb erzeugt oder angekauft wurden.

2010. **Biologische Vermögenswerte — Pflanzen**

Wert aller Pflanzen, die noch nicht geerntet wurden (Dauerkulturen und Kulturen auf dem Halm).

3010. **Landwirtschaftliche Flächen**

Landwirtschaftliche Flächen in Eigentum des Betriebs.

3020. **Bodenverbesserungen**

Verbesserungen der Flächen (z. B.: Umzäunungen, Entwässerung, stationäre Bewässerungsanlagen) in Eigentum des Betriebsinhabers, unabhängig von den Besitzverhältnissen der Flächen. Die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

▼B

3030. **Betriebsgebäude**

Sämtliche Gebäude, die in Eigentum des Betriebsinhabers sind, unabhängig von den Besitzverhältnissen der Flächen. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

4010. **Maschinen und Geräte**

Traktoren, Motorfräsen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Personenkraftwagen, Maschinen und Geräte. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die aufgeführten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

5010. **Forstflächen einschließlich stehendes Holz**

Zum Betrieb gehörige Forstflächen in Eigentum.

7010. **Immaterielle Vermögenswerte — handelbar**

Alle immateriellen Vermögenswerte, die leicht ge- oder verkauft werden können (z. B. Quoten und Rechte, wenn diese ohne Land handelbar sind und ein aktiver Markt besteht).

7020. **Immaterielle Vermögenswerte — nicht handelbar**

Alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte (z. B. Software, Lizenzen usw.). Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

8010. **Sonstige langfristige Vermögenswerte**

Sonstige langfristige Vermögenswerte. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen gegebenenfalls der Abschreibung in Spalte DY.

Informationsgruppen in Tabelle D

Es handelt sich um folgende Informationsgruppen: (OV) Anfangsbestand, (AD) Kumulierte Abschreibungen, (DY) Abschreibung des laufenden Jahres, (IP) Investition oder Ankauf vor Abzug von Beihilfen, (S) Beihilfen, (SA) Verkauf, (CV) Endbestand. Diese werden im Folgenden erläutert.

Es gibt nur einen Spaltenwert (V).

Bewertungsmethoden

Als Methoden kommen zum Einsatz:

Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten	Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte, abzüglich der Kosten, die schätzungsweise in Zusammenhang mit dem Verkauf entstehen	2010, 3010, 5010, 7010
Historische Anschaffungskosten	Nominelle oder ursprüngliche Kosten eines Vermögenswerts bei Anschaffung	3020, 3030, 4010, 7020
Buchwert	Wert, zu dem ein Vermögenswert in einer Bilanz geführt wird	1010, 1020, 1030, 1040, 8010

D.OV. Anfangsbestand

Der Anfangsbestand ist der Wert der Anlagegüter zum Beginn des Rechnungsjahres. Bei Betrieben, die bereits im vorangegangenen Jahr zur Stichprobe gehörten, sollte der Anfangsbestand dem Wert des Endbestands im Vorjahr entsprechen.

▼B

D.AD. Kumulierte Abschreibungen

Die Summe der Abschreibungen von Vermögenswerten von Beginn ihrer Nutzung bis zum Ende des vorangehenden Erhebungszeitraums.

D.DY. Abschreibung des laufenden Jahres

Die systematische Zuweisung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswerts im Laufe seiner Nutzungsdauer.

Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission rechtzeitig für die Einrichtung des elektronischen Übermittlungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 10 Absatz 1 eine Tabelle mit den von ihm angewandten jährlichen Abschreibungssätzen zuleiten.

D.IP. Investitionen/Käufe

Gesamtausgaben für Käufe, größere Instandsetzungsarbeiten und die Erzeugung von Anlagegütern während des Rechnungsjahres. Wurden in Zusammenhang mit diesen Ausgaben Prämien und Beihilfen bezogen, so wird der Betrag vor Abzug der Prämien und Beihilfen in Spalte IP eingetragen.

Der Erwerb von kleineren Maschinen und Geräten sowie von jungen Bäumen und Sträuchern für Neuanpflanzungen in kleinem Umfang werden nicht in diesen Spalten, sondern in dem Aufwand für das Rechnungsjahr eingetragen.

Größere Instandsetzungsarbeiten, durch die der Wert von Maschinen und Geräten erhöht wird, fallen auch unter diese Spalte und werden entweder als Teil der Abschreibung von Maschinen und Geräten eingetragen, die gegebenenfalls geändert wird, um der (durch die Reparaturen bedingten) längeren Lebensdauer Rechnung zu tragen, oder der Aufwand für diese Instandsetzungsarbeiten wird über die erwartete Nutzungsdauer verteilt.

Der Wert der Anlagegütererzeugung ist auf der Grundlage ihrer Kosten zu bewerten (einschließlich des Werts der Arbeit der entlohnten und/oder nicht entlohnten Arbeitskräfte) und muss dem Wert der unter den Codes 2010 bis 8010 der Tabelle D „Vermögenswerte“ eingetragenen Anlagegüter hinzugerechnet werden.

D.S. Investitionsbeihilfen

Derzeitiger Anteil aller (während des vorangegangenen oder des laufenden Rechnungsjahres) bezogenen Beihilfen für in dieser Tabelle erfasste Vermögenswerte.

D.SA. Verkäufe

Alle Verkäufe von Vermögenswerten während des Rechnungsjahres.

D.CV. Endbestand

Der Endbestand ist der Wert aller Vermögenswerte zum Ende des Rechnungsjahres.

Anmerkungen

Für die Gruppen 2010, 3010, 5010 und 7010 wird die Differenz zwischen OV+IP-SA und CV für diese Vermögenswerte für das Rechnungsjahr als Einkommen oder Verlust betrachtet (bedingt sowohl durch eine Änderung des Einheitspreises als auch des Umfangs).

Angaben über „Biologische Vermögenswerte — Tiere“ werden in der Tabelle J „Tierische Erzeugung“ erfasst.

▼B

Tabelle E

Quoten und sonstige Rechte

Kategorie der Quoten oder Rechte	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten			
		Quoten in Eigentum	Gepachtete Quoten	Verpachtete Quoten	Steuern
		N	**I**	**O**	**T**
QQ	Menge am Ende des Rechnungsjahres				—
QP	Gekaufte Quoten		—	—	—
QS	Verkaufte Quoten		—	—	—
OV	Anfangsbestand		—	—	—
CV	Endbestand		—	—	—
PQ	Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten	—		—	—
RQ	Einkünfte aus geleasten oder verpachteten Quoten	—	—		—
TX	Steuern	—	—	—	

Code (*)	Beschreibung
40	Zuckerrüben
50	Organischer Dünger
60	Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung

▼B

Die Mengen der Quoten (eigene Quoten, gepachtete und verpachtete Quoten) müssen verpflichtend angegeben werden. Es werden nur die Mengen am Ende des Rechnungsjahres erfasst.

Quoten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können, sind in dieser Tabelle aufgeführt. Quoten, die an Flächen gebunden sind und von diesen nicht getrennt gehandelt werden können, sind lediglich in Tabelle D „Vermögenswerte“ anzugeben. Ursprünglich unentgeltlich erworbene Quoten sollten zum laufenden Marktwert eingetragen werden, wenn sie getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

Einige Dateneintragungen erfolgen parallel zueinander — entweder einzeln oder als Bestandteile aggregierter Daten — unter sonstigen Gruppen oder Kategorien in den Tabellen D „Vermögenswerte“, H „Betriebsmittel“ und/oder I „Pflanzenbau“.

Die folgenden **Kategorien** sollten verwendet werden:

40. Zuckerrüben

50. Organischer Dünger

60. Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung

Die folgenden **Informationsgruppen** sollten verwendet werden:

E.QQ. Menge (nur für die Spalten N, I, O)

Die entsprechenden Einheiten sind:

— Kategorie 40 (Zuckerrüben): Dezitonnen;

— Kategorie 50 (Organischer Dünger): Anzahl der Tiere, umgerechnet in Standardeinheiten;

— Kategorie 60 (Basisprämienregelung): Anzahl der Ansprüche/Ar.

E.QP. Gekaufte Quoten (nur für Spalte N)

Während des Rechnungsjahres gezahlter Betrag für den Erwerb von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

E.QS. Verkaufte Quoten (nur für Spalte N)

Während des Rechnungsjahres erhaltener Betrag für den Verkauf von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

E.OV. Anfangsbestand (nur für Spalte N)

Der Wert der Mengen, die dem Betriebsinhaber zu Beginn der Bewertung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, sollte zum laufenden Marktpreis eingetragen werden, aber nur, wenn die Quoten getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

E.CV. Endbestand (nur für Spalte N)

Der Wert der Mengen, die dem Betriebsinhaber am Ende der Bewertung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, sollte zum laufenden Marktpreis eingetragen werden, aber nur, wenn die Quoten getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

▼B

E.PQ. Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten (nur für Spalte I)

Für Leasing oder Pacht von Quoten und sonstigen Rechten gezahlter Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 5070 „Bezahlte Pacht“ in Tabelle H „Betriebsmittel“.

E.RQ. Einkünfte aus geleasten oder verpachteten Quoten (nur für Spalte 0)

Für Leasing oder Verpachtung von Quoten und sonstigen Rechten erhaltener Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 90900 „Sonstige Erträge und Einnahmen“ in Tabelle I „Pflanzenbau“.

E.TX. Steuern, Zusatzabgabe (Spalte T)

Gezahlter Betrag.

SPALTEN DER TABELLE E

Spalte N bezieht sich auf die Quoten in Eigentum, Spalte I auf gepachtete Quoten, Spalte O auf verpachtete Quoten und Spalte T auf Steuern.

Tabelle F

Verbindlichkeiten

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Verbindlichkeiten	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten	
		kurzfristig	langfristig
		S	**L**
OV	Anfangsbestand		
CV	Endbestand		

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	**S**	**L**
1010	Darlehen ohne öffentliche Förderung		
1020	Darlehen mit öffentlicher Förderung		
1030	Familiäre/private Darlehen		
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten		—
3000	Sonstige Verbindlichkeiten		

Die Verbindlichkeiten umfassen lediglich die noch ausstehenden Beträge, d. h. die ungetilgten Darlehensanteile.

Die folgenden Kategorien sollten verwendet werden:

— 1010. Geschäftliche Verbindlichkeiten (Standard) bezieht sich auf Darlehen, die nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Maßnahmen zur Darlehensförderung stehen.

▼B

— 1020. Geschäftliche Verbindlichkeiten (besondere Bedingungen) bezieht sich auf Darlehen, für die eine öffentliche Unterstützung gewährt wird (Zinszuschüsse, Bürgschaften usw.).

— 1030. Verbindlichkeiten — familiäre/private Darlehen — Darlehen, die eine natürliche Person aufgrund ihrer familiären/privaten Verbindung mit dem Schuldner gewährt.

— 2010. Verbindlichkeiten — Lieferanten geschuldete Beträge.

— 3000. Sonstige Passiva — andere Passiva als Darlehen und Verbindlichkeiten

Zwei Informationsgruppen sind zu erfassen: (OV) Anfangsbestand und (CV) Endbestand.

Es wird in zwei Spalten unterschieden: (S) Kurzfristige Verbindlichkeiten und (L) Langfristige Verbindlichkeiten:

— Kurzfristige Verbindlichkeiten — Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb, die in weniger als einem Jahr getilgt werden müssen.

— Langfristige Verbindlichkeiten — Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb, die eine Laufzeit von einem Jahr oder mehr haben.

Tabelle G

Mehrwertsteuer (MwSt.)

Aufbau der Tabelle

Kategorie des MwSt.-Systems		Code (*)		
Informationsgruppe		MwSt.-System	Bilanz nicht-investitions-gebundener Transaktionen	Bilanz investitions-gebundener Transaktionen
		C	**NI**	**I**
VA	MwSt.-System des Betriebs			

Code (*)	Beschreibung der Kategorien
1010	Haupt-MwSt.-System des Betriebs
1020	Spezielles MwSt.-System des Betriebs

Liste der MwSt.-Systeme für beide Kategorien	**C**	**NI**	**I**
Normales MwSt.-System	1	—	—
MwSt.-System mit teilweiser Anrechnung	2		

Die Wertangaben im Betriebsbogen verstehen sich ohne MwSt.

Folgende Kategorien sind zu verwenden:

1010. Haupt-MwSt.-System des Betriebs

1. Normales MwSt.-System— das für landwirtschaftliche Betriebe garantiert einkommensneutrale MwSt.-System, da die MwSt.-Bilanz mit den Steuerbehörden abgerechnet wird.

▼B

2. MwSt.-System mit teilweiser Anrechnung— das für landwirtschaftliche Betriebe nicht garantiert einkommensneutrale MwSt.-System, obwohl ein entsprechender Mechanismus zum Ausgleich gezahlter und erhaltener MwSt. enthalten sein kann.

1020. Spezielles MwSt.-System des Betriebs

Die Codes entsprechen den Codes des Haupt-MwSt.-Systems.

Es ist nur eine Informationsgruppe „(VA) MwSt.-System des Betriebs“ vorhanden, die gegliedert ist in die Spalten (C) Code des MwSt.-Systems, (NI) Bilanz nicht-investitionsgebundener Transaktionen und (I) Bilanz investitionsgebundener Transaktionen.

Für das normale MwSt.-System wird nur der Code eingetragen. Unterliegt der Betrieb dem MwSt.-System mit teilweiser Anrechnung, muss auch zwischen der MwSt.-Bilanz nicht-investitionsgebundener Transaktionen und der MwSt.-Bilanz investitionsgebundener Transaktionen unterschieden werden.

Erhöht der MwSt.-Umsatz die Einnahmen des Betriebs, ergibt sich eine positive MwSt.-Bilanz. Bei einem Rückgang der Einnahmen ist die Bilanz negativ.

Tabelle H

Betriebsmittel

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Betriebsmittel	Code (*)

Informationsgruppe		Spalten	
		Wert	Menge
		V	**Q**
LM	Kosten und Betriebsmittel — Arbeitskräfte und Maschinen		
SL	Spezifische Kosten — Tierische Erzeugung		
SC	Spezifische Kosten und Betriebsmittel — Pflanzliche Erzeugung		
OS	Spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten		
FO	Gemeinkosten		

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	**V**	**Q**
1010	**LM**	Löhne und Soziallasten für entlohnte Arbeitskräfte		—
1020	**LM**	Arbeiten durch Dritte und Maschinenmiete		—
1030	**LM**	Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte		—
1040	**LM**	Treib- und Schmierstoffe		—
1050	**LM**	Aufwendungen für Kraftfahrzeuge		—
2010	**SL**	Zugekaufte Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	V	Q
2020	**SL**	Zugekaufte Raufutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—
2030	**SL**	Zugekaufte Futtermittel für Schweine		—
2040	**SL**	Zugekaufte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere		—
2050	**SL**	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—
2060	**SL**	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Schweine		—
2070	**SL**	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere		—
2080	**SL**	Veterinärkosten		—
2090	**SL**	Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung		—
3010	**SC**	Zugekauftes Saat- und Pflanzgut		—
3020	**SC**	Im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut		—
3030	**SC**	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel		—
3031	**SC**	Menge N in Mineraldüngern	—	
3032	**SC**	Menge P_2O_5 in Mineraldüngern	—	
3033	**SC**	Menge K_2O in Mineraldüngern	—	
3034	**SC**	Zugekaufter Dung		—
3040	**SC**	Pflanzenschutzmittel		—
3090	**SC**	Sonstige spezifische Kosten — Pflanzliche Erzeugung		—
4010	**OS**	Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung		—
4020	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse		—
4030	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch		—
4040	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Büffelmilch		—
4050	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Schafsmilch		—
4060	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Ziegenmilch		—

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	V	Q
4070	**OS**	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen		—
4090	**OS**	Sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten		—
5010	**FO**	Laufende Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und Bodenverbesserungen		—
5020	**FO**	Elektrischer Strom		—
5030	**FO**	Brennstoffe		—
5040	**FO**	Wasser		—
5051	**FO**	Landwirtschaftsversicherung		—
5055	**FO**	Sonstige Betriebsversicherungen		—
5061	**FO**	Steuern und sonstige Lasten		—
▼M1 5062	**FO**	Steuern und sonstige Abgaben auf Grundstücke und Gebäude		—
▼B 5070	**FO**	Bezahlte Pacht insgesamt		—
5071	**FO**	Pacht für Flächen		—
5080	**FO**	Zinsen und Finanzierungskosten		—
5090	**FO**	Sonstige Gemeinkosten		—

▼M1

Die Bereitstellung der Daten gemäß den Codes 3031-3033 ist für die Rechnungsjahre 2014-2016 für diejenigen Mitgliedstaaten fakultativ, die bisher die Möglichkeit gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission ([1]) genutzt haben.

▼B

Die Betriebsmittel (Aufwand in Geld und Naturalleistungen sowie ausgewählte sonstige Betriebsmittel) beziehen sich auf den „Verbrauch“ von Produktionsressourcen (einschließlich innerbetrieblicher Verbrauch), die im Verlauf des Rechnungsjahres für die Erzeugung des Betriebs eingesetzt werden, oder während des Rechnungsjahres verbraucht werden. Wenn sich bestimmte Ausgaben sowohl auf den Privatverbrauch als auch auf den innerbetrieblichen Verbrauch beziehen (z. B. Elektrizität, Wasser, Brennstoffe usw.), so wird nur der Anteil des Verbrauchs im Betrieb in den Betriebsbogen aufgenommen. Der Anteil der betriebsbezogenen Nutzung an den Ausgaben für private Kraftfahrzeuge sollte ebenfalls aufgeführt werden.

Bei der Berechnung des Aufwands für die Erzeugung des Rechnungsjahres sollten die Zukäufe und der Verbrauch im Betrieb um die Bewertungsänderung berichtigt werden (einschließlich Änderungen bei den Kulturen). Für jeden Posten sind der Gesamtaufwand und der Gegenwert des Verbrauchs im Betrieb gesondert aufzuführen.

Wo die angegebenen Kosten dem gesamten Aufwand während des Buchführungsjahres entsprechen, aber nicht der Produktion während dieses Jahres, sollten Änderungen in den Lagerbeständen des Aufwands (einschließlich der Änderungen der Kulturvorausleistungen) unter einem angemessenen Code des Umlaufvermögens angegeben werden.

Werden die Produktionsmittel des Betriebes (Arbeitskräfte einschließlich nicht entlohnter Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte) zur Erzeugung von Anlagegütern eingesetzt (bauliche Anlagen oder größere Instandsetzungsarbeiten bei Maschinen, bauliche Anlagen oder größere Instandsetzungen bei Gebäuden, auch Abbrucharbeiten; Pflanzung oder Rodung von Obstbäumen), sind die entsprechenden — wenn nötig geschätzten — Kosten nicht in den laufenden Betriebsaufwand einzubeziehen. In jedem Fall sind die Arbeitskosten und die Arbeitsstunden für die Erzeugung von Anlagegütern nicht in den Aufwand und die Angaben über die Arbeitskräfte einzubeziehen. Lassen sich jedoch bestimmte andere Kosten der Erzeugung von Anlagegütern als die Arbeitskosten (z. B. Benutzung des Traktors des Betriebs) nicht einzeln ermitteln, wobei diese Kosten in den Aufwand einbezogen werden, so kann ausnahmsweise der geschätzte Wert aller dieser Kosten der Erzeugung von Anlagegütern in Tabelle I „Pflanzenbau“ unter dem Kategoriecode 90900 („Sonstiges“) angegeben werden.

Die Kosten in Zusammenhang mit dem „Verbrauch“ von Betriebskapital werden durch Abschreibungen ausgedrückt, sodass die Aufwendungen für den Erwerb von Anlagegütern nicht als Betriebskosten einzustufen sind. Angaben zur Abschreibung sind Tabelle D „Vermögenswerte“ zu entnehmen.

Ausgaben, die während des Rechnungsjahres oder später rückerstattet werden (z. B. Reparaturen an einem Traktor infolge eines Unfalls, der durch eine Versicherung oder eine Haftung Dritter abgedeckt ist) sollten nicht als Betriebsaufwand aufgeführt und die entsprechenden Belege nicht in die Buchhaltung des Betriebs aufgenommen werden.

Einkünfte aus dem Wiederverkauf erworbener landwirtschaftlicher Betriebsmittel werden von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen.

([1]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission vom 30. April 2012 über den Betriebsbogen für die Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen (ABl. L 127 vom 15.5.2012, S. 1).

▼B

Zuschüsse und Beihilfen werden nicht von dem entsprechenden Aufwandsposten abgezogen, sondern unter den entsprechenden Codes 4100 bis 4900 in Tabelle M „Subventionen“ eingetragen (siehe Angaben zu diesen Codes). Investitionszuschüsse und Beihilfen werden in Tabelle D „Vermögenswerte“ angegeben.

Der Aufwand enthält auch Ausgaben für Käufe in Zusammenhang mit den einzelnen Aufwandsposten.

Die Betriebsmittel werden wie folgt eingeteilt:

1010. Löhne und Soziallasten für entlohnte Arbeitskräfte

Darunter fällt Folgendes:

— an die Arbeitnehmer gezahlte Löhne und Gehälter unabhängig von der Basis der Entlohnung (Akkordarbeit oder Bezahlung pro Stunde), unter Abzug an den Betriebsinhaber gezahlter Sozialleistungen zum Ausgleich der Zahlung eines Gehalts, das nicht der tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht (z. B. Abwesenheit vom Arbeitsplatz aufgrund eines Unfalls, Weiterbildung usw.);

— Löhne und Gehälter in Naturalleistungen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Beherbergung, Erzeugnisse des Betriebs usw.);

— Prämien für Produktivität oder Qualifikationen, Geschenke, Gratifikationen, Gewinnbeteiligung;

— sonstige Ausgaben in Zusammenhang mit Beschäftigung (Einstellungskosten);

— vom Arbeitgeber zu tragende Soziallasten und Beschäftigungsabgaben;

— Unfallversicherungen für Arbeitnehmer.

Die Soziallasten und Versicherungsprämien für Betriebsinhaber und nicht entlohnte Arbeitskräfte sind nicht als Betriebsaufwand einzutragen.

Die von nicht entlohnten Arbeitskräften bezogenen Beträge (die definitionsgemäß unter dem normalen Lohn liegen — siehe Definition für nicht entlohnte Arbeitskräfte) werden nicht im Betriebsbogen aufgeführt.

Von pensionierten, nicht länger im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften bezogene Leistungen (Geld oder Naturalleistungen) sind nicht unter diesem Posten, sondern unter dem Code „Sonstige Gemeinkosten“ aufzuführen.

1020. Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen

Darunter fällt Folgendes:

— Gesamtaufwand für die Arbeiten landwirtschaftlicher Lohnunternehmen im Betrieb. Dies umfasst in der Regel die Kosten für den Einsatz von Geräten (einschließlich Treibstoff) und die Arbeitsleistung. Sind — außer für den Treibstoff — die Kosten für die verwendeten Materialien (d. h. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut) bereits in dem vertragsmäßigen Preis inbegriffen, so sind diese Materialkosten auszuschließen. Dieser Betrag (erforderlichenfalls geschätzt) wird unter dem entsprechenden Aufwandsposten (z. B. für Pestizide unter Code 3040 „Pflanzenschutzmittel“) eingetragen;

▼B

— Kosten für die Miete von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoffkosten für die gemieteten Maschinen sind unter dem Code 1040 „Treib- und Schmierstoffe“ zu verbuchen;

— Kosten für das Leasing von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoff- und Instandhaltungskosten für geleaste Maschinen sind unter den einschlägigen Codes (Code 1030 „Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte“ und Code 1040 „Treib- und Schmierstoffe“) zu verbuchen.

1030. Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte

Aufwand für die Unterhaltung von Maschinen und Geräten und kleinere Instandsetzungen, die den Marktwert der Geräte nicht beeinflussen (z. B. Bezahlung eines Mechanikers, Kosten für Ersatzteile usw.).

Dieser Posten umfasst auch Zukäufe von Kleingeräten, Sattler- und Hufschmiedearbeiten, den Kauf von Reifen, Frühbeetkästen, Schutzbekleidung, Reinigungsmitteln für die Reinigung von Geräten im Allgemeinen und den anteilmäßigen Aufwand für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge (siehe auch Code 1050). Mittel für die Reinigung von Geräten in Zusammenhang mit der Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen) werden unter Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung“ eingetragen.

Größere Instandsetzungsarbeiten, die den Wert der Geräte erhöhen, fallen nicht unter diesen Code (siehe auch die Anweisungen für die Abschreibung in Tabelle D „Vermögenswerte“).

1040. Treib- und Schmierstoffe

Hier ist auch der anteilmäßige Aufwand für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge einzutragen (siehe auch Code 1050).

Werden Mineralölerzeugnisse sowohl als Treib- als auch als Brennstoffe verwendet, wird die Summe in zwei Codes unterteilt:

1040. „Treib- und Schmierstoffe“;

5030. „Brennstoffe“.

1050. Aufwendungen für Kraftfahrzeuge

Wird der anteilmäßige Aufwand für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge geschätzt (z. B. ein fester Betrag pro km), werden diese Kosten unter diesem Code eingetragen.

Futtermittel

Futtermittel werden in im Betrieb erzeugte und zugekaufte Futtermittel unterteilt.

Die zugekauften Futtermittel umfassen Mineralecksteine, Milcherzeugnisse (zugekauft oder zum Betrieb zurückgeführt) und Erzeugnisse für die Haltbarmachung und Lagerung von Futtermitteln sowie die Kosten für die Viehpension, die Benutzung von Gemeinschaftsweiden und die Pacht von Futterflächen, die nicht in der landwirtschaftlich genutzten Fläche enthalten sind. Zugekaufte Einstreu und Stroh werden auch zu den zugekauften Futtermitteln gerechnet.

▼B

Zugekaufte Futtermittel für Raufutterfresser werden in Kraftfutter und Raufutter unterteilt (einschließlich Pensionstiere und Ausgaben für die Verwendung von Gemeinschaftsweiden, Weideland und Futterflächen, die nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören, sowie zugekaufte Einstreu und Stroh).

Unter den Code 2010 „Zugekaufte Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)“ fallen insbesondere Ölkuchen, Mischfuttermittel, Getreide, getrocknetes Gras, getrocknete Zuckerrübenpulpe, Fischmehl, Milch und Milcherzeugnisse, Mineralstoffe und Lagerungs- und Haltbarmachungszusätze.

Ausgaben für Arbeiten zur Erzeugung von Raufutter, z. B. Silage, die durch Lohnarbeitnehmer ausgeführt werden, fallen unter den Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“.

Im Betrieb erzeugte und verwendete Futtermittel umfassen handelsfähige Betriebserzeugnisse, die als Futtermittel verwendet werden (einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, außer von Kälbern gesäugte Milch, die nicht berücksichtigt wird). Im Betrieb erzeugte Einstreu und Stroh werden nur erfasst, wenn sie in der betreffenden Region und in dem betreffenden Jahr ein handelsfähiges Erzeugnis darstellen.

Folgende Unterteilung wird vorgenommen:

— *Zugekaufte Futtermittel:*

2010. Zugekaufte Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)

2020. Zugekaufte Raufutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)

2030. Zugekaufte Futtermittel für Schweine

2040. Zugekaufte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere

— *Im Betrieb erzeugte und verwendete Futtermittel:*

2050. Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)

2060. Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Schweine

2070. Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere

2080. Veterinärkosten

Tierarztkosten und Arzneimittel.

2090. Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung

Alle unter den Codes der Tabelle H nicht erfassten spezifischen Kosten der tierischen Erzeugung: Deckgebühren, künstliche Besamung, Kastrierung, Milchkontrolle, Herdbuchbeiträge und -eintragungen, Reinigungsmittel für Maschinen und Geräte für die Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen), Verpackungsmaterial für tierische Erzeugnisse, Kosten der Lagerung und Vermarktungsvorbereitung tierischer Erzeugnisse außerhalb des Betriebs, Kosten der Vermarktung tierischer Erzeugnisse im Betrieb, Kosten für die Entsorgung von Dungüberschüssen usw. Dies umfasst auch die kurzfristige Anmietung von Gebäuden zur Unterbringung von Tieren oder Lagerung von Erzeugnissen in Zusammenhang mit der tierischen Erzeugung. Ausgeschlossen sind spezifische Kosten für die Verarbeitung tierischer Erzeugnisse, die unter den Codes 4030 bis 4070 von Tabelle H erfasst werden.

▼B

3010. Zugekauftes Saat- und Pflanzgut

Sämtliches zugekaufte Saat- und Pflanzgut, einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen. Die Kosten für junge Bäume und Sträucher für Neuanpflanzungen gelten als Investition und sind in Tabelle D entweder unter Code 2010 „Biologische Vermögenswerte — Pflanzen“ oder unter Code 5010 „Forstflächen einschließlich stehendes Holz“ einzutragen. Die Kosten für die Neupflanzung von jungen Bäumen und Sträuchern in geringem Umfang gelten jedoch als Kosten innerhalb des Rechnungsjahres und sind unter dem vorliegenden Code einzutragen, mit Ausnahme derjenigen, die in Zusammenhang mit den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Wäldern stehen. Letztere sind unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ einzutragen.

Die Kosten für die Verarbeitung von Saatgut (Sortieren, Desinfektion) sind ebenfalls unter diesem Code einzutragen.

3020. Im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut

Sämtliches im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut (einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen).

3030. Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

Sämtliche zugekauften Dünge- und Bodenverbesserungsmittel (z. B. Kalk) einschließlich Kompost, Torf und Dung (außer im Betrieb erzeugter Dung).

Für die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wälder verwendete Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sind unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ einzutragen.

3031. Stickstoffmenge (N) in Mineraldüngern

Gesamtmenge (Gewicht) an Stickstoff (N) in den verwendeten Mineraldüngern, abgeschätzt anhand der Mineraldüngermengen und ihres Stickstoffgehalts.

3032. Phosphormenge (P_2O_5) in Mineraldüngern

Gesamtmenge (Gewicht) an Phosphor (P_2O_5) in den verwendeten Mineraldüngern, abgeschätzt anhand der Mineraldüngermengen und ihres Phosphorgehalts.

3033. Kaliummenge (K_2O) in Mineraldüngern

Gesamtmenge (Gewicht) an Kalium (K_2O) in den verwendeten Mineraldüngern, abgeschätzt anhand der Mineraldüngermengen und ihres Kaliumgehalts.

3034. Zugekaufter Dung

Wert des zugekauften Dungs.

▼B

3040. Pflanzenschutzmittel

Alle Erzeugnisse, die zum Schutz der Kulturen gegen Schädlinge und Krankheiten, wildlebende Tiere, Wettereinflüsse usw. eingesetzt werden (Insektizide, Fungizide, Herbizide, Giftköder, Vogelscheuchen, Antihagelgeschosse, Frostschutzmittel usw.). Werden die Arbeiten im Rahmen des Pflanzenschutzes durch Dritte ausgeführt und können die Kosten für die Pflanzenschutzmittel selbst nicht einzeln ermittelt werden, so wird der Gesamtbetrag unter dem Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“ aufgeführt.

Für die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wälder verwendete Schutzmaterialien werden unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ eingetragen.

3090. Sonstige spezifische Kosten — Pflanzliche Erzeugung

Sämtliche direkt mit der pflanzlichen Erzeugung (einschließlich Dauerweiden und Grünland) verbundenen Kosten, die nicht unter sonstige Aufwandsposten fallen: Verpackungs- und Bindematerial, Bindfaden und Seile, Bodenanalysen, Wettbewerbskosten, Kunststoffüberzüge (z. B. für Erdbeerfelder), Material für Konservierungs-, Weiterverarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungszwecke außerhalb des Betriebs, Vermarktungskosten der pflanzlichen Erzeugnisse des Betriebs, Kauf von marktfähigen Ernten auf dem Halm oder kurzfristiges Pachten von Flächen für weniger als ein Jahr zum Anbau marktfähiger Kulturen, Zukäufe von Trauben und Oliven zur Verarbeitung im Betrieb usw. Ausgenommen sind spezifische Kosten für die Verarbeitung von sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen als Trauben und Oliven, die unter Code 4020 erfasst werden. Schließt auch die kurzfristige Anmietung von Gebäuden ein, die für marktfähige Kulturen verwendet werden.

4010. Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung

Düngemittel, Schutzmaterialien, verschiedene spezifische Kosten. Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

4020. Spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

4030. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

4040. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Büffelmilch

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Büffelmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

▼B

4050. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Schafsmilch

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Schafsmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

4060. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Ziegenmilch

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Ziegenmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

4070. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch oder sonstigen tierischen Erzeugnissen, die nicht unter den Codes 4030 bis 4060 aufgeführt sind (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

4090. Sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten

Rohmaterialien, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten. Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

5010. Laufende Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und Bodenverbesserungen

Vom Betriebsinhaber finanzierte Instandhaltung der Wirtschaftsgebäude und Bodenverbesserungen, einschließlich Gewächshäuser, Gartenbaukästen und Träger. Unter diesem Code sollte der Kauf der erforderlichen Baustoffe für die Instandhaltung der Gebäude aufgeführt werden.

Der Kauf von Baustoffen für neue Investitionen sollte unter den entsprechenden Codes in der Spalte „Investitionen/Käufe“ in der Informationsgruppe D „Vermögenswerte“ eingetragen werden.

Die Kosten für größere Reparaturen von Gebäuden, die deren Wert erhöhen (größere Instandhaltungsarbeiten) werden nicht unter diesem Code eingetragen. Diese Kosten werden als Investitionen unter Code 3030 „Betriebsgebäude“ in Tabelle D aufgeführt.

5020. Elektrischer Strom

Gesamtverbrauch für alle betrieblichen Zwecke.

5030. Brennstoffe

Gesamtverbrauch für alle betrieblichen Zwecke, einschließlich Heizung der Gewächshäuser.

▼B

5040. Wasser

Kosten für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und Wasserverbrauch für alle betrieblichen Zwecke einschließlich Bewässerung. Die Kosten für die Verwendung der betriebseigenen Wasseranlagen werden unter den entsprechenden Codes eingetragen: Abschreibung von Maschinen und Geräten, Instandhaltung von Maschinen und Geräten, Treibstoffe, Elektrizität.

5051. Landwirtschaftsversicherung

Die Kosten für die Versicherung der Erlöse aus der landwirtschaftlichen Erzeugung bzw. seiner Bestandteile, einschließlich der Versicherung gegen Tierverluste, Ernteschäden usw.

5055. Sonstige Betriebsversicherungen

Alle Versicherungsprämien, die Betriebsrisiken (außer landwirtschaftliche Risiken) decken, wie z. B. Haftpflicht des Betriebsinhabers, Brand, Überschwemmung, außer Unfallversicherungen für Arbeitsunfälle, die unter Code 1010 einzutragen sind. Eingeschlossen sind hier auch die Versicherungsprämien für Gebäude.

5061. Steuern und sonstige Lasten

Alle Steuern und sonstigen Lasten, die den Betrieb betreffen, einschließlich Umweltsteuern. Mehrwertsteuer und Steuern, die sich auf Grund und Boden, Gebäude oder Arbeitskräfte beziehen, sind ausgenommen. Direkte Steuern (Einkommenssteuern) des Betriebsinhabers werden nicht im Betriebsbogen erfasst.

5062. Grund- und Gebäudesteuern

Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die der Inhaber auf den Besitz oder die Nutzung von Betriebsländereien und Wirtschaftsgebäuden zu zahlen hat.

5070. Bezahlte Pacht

Wert der (in bar oder in Naturalien) entrichteten Pacht für Flächen, Gebäude, Quoten und sonstige Rechte des Betriebs. Nur der für Betriebszwecke genutzte Teil der Betriebsgebäude und sonstiger gepachteter Gebäude sollte eingetragen werden. Die Pacht- oder Leasingkosten für Quoten, die nicht an Flächen gebunden sind, werden ebenfalls in Tabelle E eingetragen.

5071. Davon: Pacht für Flächen

5080. Zinsen und Finanzierungskosten

Zinsen und Finanzierungskosten für Darlehen, die zu betrieblichen Zwecken aufgenommen wurden. Diese Angaben sind obligatorisch.

Zinsvergünstigungen sind nicht abziehbar, sie werden in Tabelle M unter Code 3550 eingetragen.

5090. Sonstige Gemeinkosten

Alle übrigen, unter den vorangegangenen Codes nicht erfassten Betriebsunkosten (Buchführungs- und Sekretariatskosten, Bürokosten, Telefongebühren, Beiträge, Abonnements usw.).

▼B

Tabelle I

Pflanzliche Produktion

Aufbau der Tabelle

Pflanzenkategorie	Code (*)
Pflanzenart	Code (**)
Fehlende Angaben	Code (***)

Informationsgruppe		Spalten					
		Gesamtfläche	davon bewässert	davon Energie—pflanzen	davon GVO	Menge	Wert
		TA	**IR**	**DE**	**GM**	**Q**	**V**
A	Fläche					—	—
OV	Anfangsbestand	—	—	—	—	—	
CV	Endbestand	—	—	—	—	—	
PR	Erzeugung	—	—	—	—		—
SA	Verkäufe	—	—	—	—		
FC	Eigenverbrauch und Naturalleistungen	—	—	—	—	—	
FU	Verbrauch im Betrieb	—	—	—	—	—	

Für die verschiedenen Kulturen sollten folgende Codes verwendet werden:

Code (*)	Beschreibung
	Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)
10110	Weichweizen und Spelz
10120	Hartweizen
10130	Roggen
10140	Gerste
10150	Hafer
10160	Körnermais
10170	Reis
10190	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemische von Hülsenfrüchten mit Getreide)
10210	Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
10220	Linsen, Kichererbsen und Wicken
10290	Sonstige Eiweißpflanzen

▼B

Code (*)	Beschreibung
10300	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
10310	Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel
10390	Sonstige Kartoffeln/Erdäpfel
10400	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
10500	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
	Handelsgewächse
10601	Tabak
10602	Hopfen
10603	Baumwolle
10604	Raps und Rübsen
10605	Sonnenblume
10606	Soja
10607	Leinsamen (Öllein)
10608	Sonstige Ölsaaten
10609	Flachs
10610	Hanf
10611	Sonstige Faserpflanzen
10612	Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen
10613	Zuckerrohr
10690	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt
	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:
	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen
10711	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau
10712	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbau
10720	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas oder sonstigen (begehbaren) Schutzabdeckungen
	Details für alle Unterkategorien von „Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren“:
10731	Blumenkohl/Karfiol und Broccoli
10732	Grüner Salat
10733	Tomaten/Paradeiser
10734	Zuckermais

▼B

Code (*)	Beschreibung
10735	Speisezwiebeln
10736	Knoblauch
10737	Karotten
10738	Erdbeeren
10739	Melonen
10790	Sonstiges Gemüse
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
10810	Blumen und Zierpflanzen —- im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen
10820	Blumen und Zierpflanzen — unter Glas oder sonstigen (begehbaren) Schutzabdeckungen
	Details für alle Unterkategorien von „Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)“:
10830	Blumenzwiebeln und -knollen
10840	Schnittblumen und Knospen
10850	Blühende Pflanzen und Zierpflanzen
	Grün geerntete Pflanzen
10910	Ackerwiesen und -weiden
	Sonstige grün geerntete Pflanzen:
10921	Grünmais
10922	Leguminosen
10923	Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt
11000	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland
11100	Sonstige Ackerlandkulturen
	Schwarz- und Grünbrache
11210	Schwarz- und Grünbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird
11220	Schwarz- und Grünbrache, für die Beihilfen gezahlt werden und die nicht wirtschaftlich genutzt wird
11300	An Dritte verpachtetes, saatbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
20000	Haus- und Nutzgärten

▼B

Code (*)	Beschreibung
	Dauergrünland
30100	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland
30200	Ertragsarmes Dauergrünland
30300	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
	Dauerkulturen
	Obstarten, darunter
40111	Äpfel
40112	Birnen
40113	Pfirsiche und Nektarinen
40114	Sonstiges Obst der gemäßigten Klimazonen
40115	Obst der subtropischen oder tropischen Klimazonen
40120	Beerenarten
40130	Schalenobst
	Zitrusanlagen
40210	Orangen
40220	Tangerinen, Mandarinen, Clementinen und ähnliche kleine Früchte
40230	Zitronen
40290	Sonstige Zitrusfrüchte
	Olivenanlagen
40310	Tafeloliven
40320	Oliven, die für die Ölherstellung (als Früchte) verkauft werden
40330	Olivenöl
40340	Nebenerzeugnisse des Olivenanbaus
	Rebanlagen
40411	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40412	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40420	Sonstige Weine
40430	Tafeltrauben
40440	Rosinen

▼B

Code (*)	Beschreibung
40451	Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40452	Keltertrauben für Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40460	Keltertrauben für sonstige Weine
40470	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus: Traubenmost, Saft, Branntwein, Essig und sonstige im Betrieb erzeugte Produkte
40480	Nebenerzeugnisse des Weinbaus (Trester, Trub)
40500	Baumschulen
40600	Sonstige Dauerkulturen
40610	Darunter Weihnachtsbäume
40700	Dauerkulturen unter Glas
40800	Junge Anpflanzungen
	Sonstige Flächen
50100	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen
50200	Forstfläche
50210	darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit
50900	Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche, Steinbrüche, unfruchtbares Land, Felsflächen usw.)
60000	Pilze
	Sonstige Erzeugnisse und Einnahmen
90100	Erträge aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
90200	Ausgleichszahlungen durch nicht kulturgebundene Ernteversicherung
90300	Nebenerzeugnisse pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen
90310	Stroh
90320	Rübenblatt
90330	Sonstige Nebenerzeugnisse
90900	Sonstiges

▼B

Die entsprechenden Codes sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (**)	Beschreibung
0	**Entfällt.** Diese Codenummer ist für weiter verarbeitete Erzeugnisse, eingelagerte Erzeugnisse und Nebenprodukte zu verwenden.
1	**Feldanbau — Hauptkultur**, gemischte (kombinierte) Kultur. Diese umfassen: — Einzelkulturen, d. h. Kulturen, die allein auf einer bestimmten Fläche im betreffenden Rechnungsjahr angebaut werden; — Mischkulturen: Kulturen, die gleichzeitig bestellt, unterhalten und geerntet werden und deren Enderzeugnis eine Mischung darstellt; — von den Kulturen, die im Rechnungsjahr auf einer bestimmten Fläche nacheinander angebaut werden, diejenige, die den Boden am längsten beansprucht; — Kulturen, die sich gleichzeitig während einer gewissen Zeit auf derselben Fläche befinden und von denen jede im Laufe des Rechnungsjahres normalerweise eine unterschiedliche Ernte liefert. Die Gesamtfläche wird auf jede der beteiligten Kulturen proportional zu der tatsächlich beanspruchten Fläche aufgeteilt; — frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau im Freien.
2	**Feldanbau — Folgekultur(en):** Kulturen, die im Rechnungsjahr nacheinander auf einer bestimmten Fläche angebaut und nicht als Hauptkulturen betrachtet werden.
3	**Gemüse- und Zierpflanzenanbau im Freiland:** Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen im Freilandanbau.
4	**Anbau unter begehbarem Witterungsschutz:** Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen (einjährig und mehrjährig) und Dauerkulturen aus dem Anbau unter Witterungsschutz.

Die Codes für fehlende Angaben sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (***)	Beschreibung
0	Keine fehlende Angabe
1	Keine Angabe für Fläche: Einzutragen, wenn die Fläche einer Kultur nicht angegeben ist, z. B. beim Verkauf von Erzeugnissen marktfähiger Kulturen, die auf dem Halm gekauft wurden oder von gelegentlich für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen.
2	Keine Angabe Produktion (unter Vertrag): Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Vertragsanbau keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen.
3	Keine Angabe Produktion (nicht unter Vertrag): Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Nicht-Vertrags-Kulturen keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen.
4	Keine Angabe Fläche und Produktion: Einzutragen, wenn Fläche und mengenmäßige Erzeugung nicht vorliegen.

▼B

Die Angaben über den Pflanzenbau während des Rechnungsjahres werden im Format der Tabelle I „Pflanzenbau“ erfasst. Für jede Kultur ist eine gesonderte Übersicht auszufüllen. Der Inhalt der Tabelle wird definiert durch die Auswahl eines Codes für die Kategorie und die Art der Pflanzen sowie eines Codes für fehlende Angaben.

Detaillierte Angaben zu Kartoffeln/Erdäpfeln (Codes 10310, 10390), frischem Gemüse, Melonen und Erdbeeren (Codes 10731, 10732, 10733, 10734, 10735, 10736, 10737, 10738, 10739, 10790), Blumen und Zierpflanzen (Codes 10830, 10840, 10850) und Nebenerzeugnissen pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen (Codes 90310, 90320, 90330) müssen nur übermittelt werden, wenn die Daten in den betrieblichen Buchführungen verfügbar sind.

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE I

Tabelle I enthält sieben Reihen mit folgenden Informationsgruppen: Flächen (A), Anfangsbestand (OV), Endbestand (CV), Erzeugung (PR), Verkäufe (SA), Eigenverbrauch und Naturalleistungen (FC) und Verbrauch im Betrieb (FU).

Tabelle I enthält außerdem sechs Spalten, in die für jede Kultur die Gesamtfläche (TA), die bewässerte Fläche (IR), die für Energiepflanzen genutzte Fläche (EN), die für die Erzeugung von GVO genutzte Fläche (GM), die Produktions- und Verkaufsmenge (Q) und der Wert (V) einzutragen sind. Im Folgenden wird beschrieben, welche Spalten für welche Informationsgruppe ausgefüllt werden müssen:

I.A Fläche

Für die Informationsgruppe Fläche (A) sind die Gesamtfläche (TA), die bewässerte Fläche (IR), die für Energiepflanzen genutzte Fläche (EN) und die für die Erzeugung von GVO genutzte Fläche zu erfassen. Die Fläche wird in Ar (100 Ar = 1 Hektar) angegeben, außer der Fläche für die Pilzzucht, die in Quadratmeter angegeben wird.

I.OV Anfangsbestand

Für die Informationsgruppe Anfangsbestand (OV) ist der Wert (V) der Erzeugnisse auf Lager zu Beginn des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

I.CV Endbestand

Für die Informationsgruppe Endbestand (CV) ist der Wert (V) der Erzeugnisse auf Lager am Ende des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

I.PR Erzeugung

Für die Informationsgruppe Erzeugung (PR) sind die während des Rechnungsjahres produzierten Mengen pflanzlicher Erzeugnisse (Q) (abzüglich möglicher Verluste auf dem Feld und im Betrieb) zu erfassen. Diese Mengen werden für die Haupterzeugnisse des Betriebs angegeben (ohne Nebenerzeugnisse).

Die Mengen werden in Dezitonnen (100 kg) angegeben außer für Wein und Weinerzeugnisse, die in Hektoliter angegeben werden. Lassen für ein Erzeugnis die Verkaufsbedingungen keine Bestimmung der mengenmäßigen Erzeugung in Dezitonnen zu (z. B. Verkauf von Ernten auf dem Halm oder Vertragsanbau), so ist für Kulturen unter Vertrag der Code 2 für fehlende Angaben und in den sonstigen Fällen der Code 3 einzutragen.

▼B

I.SA Verkäufe insgesamt

Für die Informationsgruppe Verkäufe (SA) sind die Menge (Q) und der Wert (V) für Verkäufe von Erzeugnissen einzutragen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern in Tabelle H „Betriebsmittel“ eingetragen.

I.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen

Für die Informationsgruppe Eigenverbrauch und Naturalleistungen (FC) ist der Wert (V) der Erzeugnisse einzutragen, die vom Haushalt des Betriebsinhabers verbraucht werden, und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendet werden. Diese Erzeugnisse werden zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

I.FU Innerbetrieblicher Verbrauch

Für die Informationsgruppe innerbetrieblicher Verbrauch sind die zu „Ab-Hof-Preisen“ bewerteten Betriebserzeugnisse einzutragen, die im Rechnungsjahr als Betriebsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden (Hofbestände) und/oder im Verlauf des Rechnungsjahres produziert wurden. Dies beinhaltet Folgendes:

— Futtermittel:

Wert der marktfähigen Erzeugnisse des Betriebs (Erzeugnisse, die in der Regel vermarktet werden), die im Rechnungsjahr als Futtermittel verwendet wurden. Das im Betrieb verbrauchte Stroh (als Futter oder Streu) wird nur so weit berücksichtigt, als es in dem betreffenden Gebiet und in dem betreffenden Rechnungsjahr ein marktfähiges Erzeugnis darstellt. Die betreffenden Erzeugnisse werden zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet;

— Saatgut:

Ab-Hof-Wert der marktfähigen Erzeugnisse des Betriebs, die im Laufe des Jahres als Saatgut verwendet wurden;

— sonstiger innerbetrieblicher Verbrauch (einschließlich Betriebserzeugnisse, die zur Verköstigung von Touristen verwendet werden).

Tabelle J

Tierhaltung

Aufbau der Tabelle

Tierkategorie	Code (*)

		Spalten		
Informationsgruppe		Durchschnittlicher Bestand	Anzahl	Wert
		A	**N**	**V**
AN	Durchschnittlicher Bestand		—	—
OV	Anfangsbestand	—		
CV	Endbestand	—		

▼B

Tierkategorie	Code (*)

		Spalten		
Informationsgruppe		Durchschnittlicher Bestand	Anzahl	Wert
		A	**N**	**V**
PU	Käufe	—		
SA	Verkäufe insgesamt	—		
SS	Verkäufe zur Schlachtung	—		
SR	Verkäufe zur weiteren Haltung/Zucht	—		
SU	Verkäufe mit unbekannter Bestimmung	—		
FC	Eigenverbrauch	—		
FU	Verbrauch im Betrieb	—		

Code (*)	Beschreibung
100	Einhufer
210	Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich
220	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich
230	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich
240	Rinder von zwei Jahren und älter, männlich
251	Zuchtfärsen
252	Mastfärsen
261	Milchkühe
262	Büffelkühe
269	Sonstige Kühe
311	Mutterschafe
319	Sonstige Schafe
321	Mutterziegen
329	Sonstige Ziegen
410	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
420	Zuchtsauen von 50 kg und mehr
491	Mastschweine

▼B

Code (*)	Beschreibung
499	Sonstige Schweine
510	Geflügel — Masthühner
520	Legehennen
530	Sonstiges Geflügel
610	Mutterkaninchen
699	Sonstige Kaninchen
700	Bienen
900	Sonstige Tiere

Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zu unterscheiden:

100. Einhufer

Hierzu gehören auch Renn- und Reitpferde, Esel, Maultiere, Maulesel usw.

210. Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich

220. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich

230. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich

Ohne weibliche Rinder, die schon gekalbt haben.

240. Rinder von zwei Jahren und älter, männlich

251. Zuchtfärsen

Weibliche Rinder von zwei Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und zur Zucht bestimmt sind.

252. Mastfärsen

Weibliche Rinder von zwei Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und nicht zur Zucht bestimmt sind.

261. Milchkühe

Weibliche Rinder (einschließlich jene unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen gehalten werden. Einschließlich Schlachtkühe.

262. Büffelkühe

Weibliche Büffel (einschließlich jene unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen gehalten werden. Einschließlich Schlachtbüffelkühe.

▼B

269. Sonstige Kühe

1. Weibliche Rinder (einschließlich jene unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen verwendet wird.

2. Arbeitskühe.

3. Nicht als Milchkühe einsetzbare Schlachtkühe (vor der Schlachtung gemästet oder nicht).

Die Kategorien 210 bis 252 und 269 enthalten auch die entsprechenden Angaben für Büffel und weibliche Büffel.

311. Mutterschafe

Weibliche Schafe von einem Jahr und älter, die für die Zucht bestimmt sind.

319. Sonstige Schafe

Schafe jeden Alters mit Ausnahme von Mutterschafen.

321. Mutterziegen

329. Sonstige Ziegen

Alle Ziegen mit Ausnahme Mutterziegen.

410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg

Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg.

420. Zuchtsauen von 50 kg und mehr

Zuchtsauen mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen (siehe Kategorie 499 „Sonstige Schweine“).

491. Mastschweine

Mastschweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen und Eber (siehe Kategorie 499 „Sonstige Schweine“).

499. Sonstige Schweine

Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Zuchtsauen (siehe Kategorie 420) und Mastschweine (siehe Kategorie 491).

510. Geflügel — Masthühner

Masthühner. Ausgenommen Legehennen und Schlachthennen. Ausgenommen Küken.

520. Legehennen

Einschließlich Junghennen, Legehennen, Schlachthennen und Zuchthähne für Legehennen. Junghennen sind Hennen, die das Legealter noch nicht erreicht haben. Ausgenommen Küken.

▼B

530. Sonstiges Geflügel

Einschließlich Enten, Truthühner, Gänse, Perlhühner, Strauße und männliche Zuchttiere (außer für Legehennen). Einschließlich weibliche Zuchttiere. Ausgenommen Küken.

610. Mutterkaninchen

699. Sonstige Kaninchen

700. Bienen

Anzugeben in Anzahl der besetzten Stöcke.

900. Sonstige Tiere

Einschließlich Küken, Rotwild, Bisons und Fische. Umfasst auch Ponys und sonstige Tiere für agrotouristische Zwecke. Sonstige tierische Erzeugnisse werden hier nicht erfasst (siehe Tabelle K, Kategorie 900).

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE J

J.AN. Durchschnittlicher Bestand (nur für Spalte A zu erfassen)

Eine Einheit entspricht der Anwesenheit eines Tieres im Betrieb während eines Jahres. Die Tiere werden anteilsmäßig im Verhältnis zu der während des Rechnungsjahres im Betrieb verbrachten Zeit gerechnet.

Der durchschnittliche Bestand wird entweder mittels periodischer Bestandsaufnahmen oder eines Registers der Zu- und Abgänge ermittelt. Er umfasst alle im Betrieb vorhandenen Tiere, auch solche, die unter Vertrag aufgezogen oder gemästet werden (Tiere, die nicht zum Betrieb gehören und so aufgezogen oder gemästet werden, dass dies für den Betriebsinhaber lediglich eine Dienstleistung bedeutet und dieser nicht das finanzielle Risiko trägt, das normalerweise mit der Aufzucht und Mast solcher Tiere verbunden ist), und Tiere, die während des betreffenden Jahres in Pension gegeben oder genommen werden.

Durchschnittlicher Bestand (Spalte A)

Der durchschnittliche Bestand wird auf zwei Dezimalstellen angegeben.

Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

J.OV Anfangsbestand

Anzahl der Tiere, die zu Beginn des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen, bei Bienen in der Anzahl der Bienenstöcke anzugeben.

Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

▼B

J.CV Endbestand

Anzahl der Tiere, die am Ende des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen, bei Bienen in der Anzahl der Bienenstöcke anzugeben.

Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

J.PU Käufe

Sämtliche Tierzukäufe während des Rechnungsjahres.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Code 900) einzutragen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Käufe umfasst auch die Einkaufskosten. Die damit zusammenhängenden Prämien und Beihilfen werden nicht von der Gesamtsumme der Käufe abgezogen, sondern in Tabelle M „Beihilfen“ in die entsprechenden Kategorien (Codes 5100 bis 5900) eingetragen.

J.SA Verkäufe insgesamt

Sämtliche Tierverkäufe während des Rechnungsjahres.

Darunter fallen auch Verkäufe von Tieren oder Fleisch an Endverbraucher für den Eigenbedarf, unabhängig davon, ob die Tiere im Betrieb geschlachtet werden oder nicht.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

Wert (Spalte V)

Wenn die etwaigen Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht von der Summe der Verkäufe abgezogen sondern unter Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung“ angegeben. Die damit zusammenhängenden Prämien und Beihilfen sind nicht in der Summe der Verkäufe enthalten, sondern werden in Tabelle M „Beihilfen“ in die entsprechenden Kategorien (Codes 2110 bis 2900) eingetragen.

J.SS Verkäufe zur Schlachtung

Tierverkäufe während des Rechnungsjahres mit dem Ziel der Schlachtung. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Zuchtfärsen (Code 251), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

Anzahl (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

Wert (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

▼B

J.SR Verkäufe zur weiteren Haltung oder Zucht

Tierverkäufe während des Rechnungsjahres mit dem Ziel der weiteren Haltung oder Zucht. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Mastfärsen (Code 251), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

Anzahl (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

Wert (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

J.SU Verkäufe mit unbekannter Bestimmung

Tierverkäufe während des Rechnungsjahres, bei denen die Bestimmung nicht bekannt ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

Anzahl (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

Wert (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

J.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen

Während des Rechnungsjahres eigenverbrauchte oder für Naturalleistungen verwendete Tiere.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist als Zeitwert zu bestimmen.

J.FU Verbrauch im Betrieb

Tiere, die während des Rechnungsjahres als Betriebsmittel zur Weiterverarbeitung im Rahmen sonstiger Erwerbstätigkeiten im Betrieb eingesetzt werden. Darunter fallen:

— Verköstigung und Beherbergung von Touristen;

— Verarbeitung von Tieren zu Fleischerzeugnissen und Futtermitteln.

Ausgenommen sind Verkäufe von Tieren oder Fleisch, unabhängig davon, ob die Tiere im Betrieb geschlachtet werden (siehe Angaben zu Verkäufen SA).

Dieser Wert wird auch in Tabelle H bei den Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten in unmittelbarer Verbindung mit dem Betrieb unter Code 4070 (Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen) erfasst.

Anzahl (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

Wert (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist als Zeitwert zu bestimmen.

▼B

Tabelle K

Tierische Erzeugnisse und tierbezogene Dienstleistungen

Aufbau der Tabelle

Kategorie der tierischen Erzeugnisse oder tierbezogenen Dienstleistungen	Code (*)
Fehlende Angaben	Code (**)

Informationsgruppe		Spalten	
		Menge	Wert
		Q	**V**
OV	Anfangsbestand		
CV	Endbestand		
PR	Erzeugung		—
SA	Verkauf		
FC	Eigenverbrauch		
FU	Verbrauch im Betrieb		

Code (*)	Beschreibung
261	Kuhmilch
262	Büffelmilch
311	Schafsmilch
321	Ziegenmilch
330	Wolle
531	Eier für den menschlichen Verzehr (alle Geflügelarten)
532	Bruteier (alle Geflügelarten)
700	Honig und sonstige Erzeugnisse der Bienenzucht
800	Dung
900	Sonstige tierische Erzeugnisse
1100	Tierhaltung unter Vertrag
1120	Rinder unter Vertrag
1130	Schafe und/oder Ziegen unter Vertrag
1140	Schweine unter Vertrag
1150	Geflügel unter Vertrag
1190	Sonstige Tiere unter Vertrag
1200	Sonstige tierbezogene Dienstleistungen

▼B

Code (**)	Beschreibung
0	Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
2	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
3	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
4	Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

Kategorien der tierischen Erzeugnisse und tierbezogenen Dienstleistungen

Folgende Kategorien sind zu unterscheiden:

261. Kuhmilch

262. Büffelmilch

311. Schafsmilch

321. Ziegenmilch

330. Wolle

531. Eier für den menschlichen Verzehr (alle Geflügelarten)

532. Bruteier (alle Geflügelarten)

700. Honig und sonstige Erzeugnisse der Bienenzucht: Honig, Met und sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Bienenzucht

800. Dung

900. Sonstige tierische Erzeugnisse (Deckgebühren, Embryos, Wachs, Gänse- oder Entenleber, Milch sonstiger Tiere usw.)

1100. Tierhaltung unter Vertrag

Betrag der Einnahmen aus der Vertragstierhaltung unter solchen Bedingungen, dass diese Tätigkeit im Wesentlichen einer Dienstleistung des Betriebsinhabers entspricht, wobei dieser nicht das wirtschaftliche Risiko trägt, das normalerweise mit der Aufzucht oder Mast dieser Tiere verbunden ist.

Aufgliederung der Kategorie 1100 „Tierhaltung unter Vertrag“:

(Die Einzelheiten sind einzutragen, wenn sie in der Buchführung des Betriebs verfügbar sind)

1120. Rinder unter Vertrag

1130. Schafe und/oder Ziegen unter Vertrag

1140. Schweine unter Vertrag

1150. Geflügel unter Vertrag

1190. Sonstige Tiere unter Vertrag

1200. Sonstige tierbezogene Dienstleistungen

Erträge aus sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tieren (Pension usw.)

▼B

Codes für fehlende Angaben

Folgende Codes sind zu verwenden:

Code 0: Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.

Code 2: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).

Code 3: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).

Code 4: Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE K

Für Dung (Code 800) sind nur die Angaben über Verkäufe (SA) in der Spalte für den Wert (V) einzutragen.

Für die sonstigen tierischen Erzeugnisse (Code 900) ist nur der Wert (in Spalte V) anzugeben, da die Menge für eine Zusammenstellung heterogener Erzeugnisse nicht erfasst werden kann.

Für tierische Dienstleistungen wie Vertragshaltung (Codes 1100 bis 1190) und Sonstige (Code 1200) sollten nur die Erträge eingetragen werden, und zwar bei den Informationen über Verkäufe (SA) in der Spalte „Wert“ (V).

Menge (Spalte Q)

Diese Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben, außer bei Eiern (Codes 531 und 532), die in 1 000 Stück angegeben werden.

▼M1

Bei andern Erzeugnissen der Bienenzucht als Honig (Code 700) wird die Menge in Dezitonnen „Honigäquivalent“ ausgedrückt.

▼B

K.OV Anfangsbestand

Die Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) zu Beginn des Rechnungsjahres (ohne Tiere).

Menge (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse am Tag der Bewertung.

K.CV Endbestand

Wert der Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) am Ende des Rechnungsjahres (ohne Tiere).

Menge (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse am Tag der Bewertung.

▼B

K.PR Erzeugung während des Rechnungsjahres

Menge (Spalte Q)

Die im Rechnungsjahr erzeugten Mengen tierischer Erzeugnisse (ohne etwaige Verluste). Diese Mengen werden für die Haupterzeugnisse des Betriebs angegeben (ohne Nebenerzeugnisse). Darunter fällt auch die Erzeugung zur Weiterverarbeitung im Rahmen sonstiger unmittelbar mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten.

Die von Kälbern vom Euter gesaugte Milch bleibt in der Erzeugung unberücksichtigt.

K.SA Verkauf

Betrag für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Menge (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Bereits verbuchte oder noch offene Beträge für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Der Betrag der verkauften Erzeugnisse umfasst auch den Wert der rückgelieferten Erzeugnisse (Magermilch usw.). Dieser Wert wird ebenfalls im Betriebsaufwand berücksichtigt.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Entschädigungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind den Verkaufseinnahmen bei den jeweiligen Erzeugnissen zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie unter Code 900 „Sonstige tierische Erzeugnisse“ einzutragen.

Während des Rechnungsjahres erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse werden nicht in die Verkäufe einbezogen, sondern in der Tabelle M „Beihilfen“ unter den entsprechenden Kategorien (Codes zwischen 2110 und 2900) eingetragen.

Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern unter Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung“ in Tabelle H „Betriebsmittel“ eingetragen

K.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen

Wert der vom Haushalt des Betriebsinhabers verbrauchten Erzeugnisse und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendeten Erzeugnisse. Diese Angaben sind für Bruteier (Code 532) nicht einzutragen.

Menge (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

▼B

K.FU Verbrauch im Betrieb

Wert der Betriebserzeugnisse, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden (Hofbestände) und/oder im Verlauf des Rechnungsjahres produziert wurden. Dies beinhaltet Folgendes:

— Futtermittel: Marktfähige Erzeugnisse des Betriebs (Erzeugnisse, die in der Regel vermarktet werden), die im Rechnungsjahr als Futtermittel verwendet werden. Die von den Kälbern vom Euter gesaugte Milch bleibt beim Verbrauch im Betrieb unberücksichtigt;

— Erzeugnisse, die im Rahmen sonstiger, unmittelbar mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten verwendet werden:

  — Verpflegung und Beherbergung von Touristen usw.

  — Weiterverarbeitung (Verarbeitung von Milch zu Butter, Käse usw.)

Menge (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse. Diese Werte werden auch bei den Betriebskosten eingetragen.

Tabelle L

Unmittelbar mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

Aufbau der Tabelle

Kategorie der sonstigen Erwerbstätigkeiten	Code (*)
Fehlende Angaben	Code (**)

Informationsgruppe		Spalten	
		Menge	Wert
		Q	**V**
OV	Anfangsbestand	—	
CV	Endbestand	—	
PR	Erzeugung		—
SA	Verkauf	—	
FC	Eigenverbrauch	—	
FU	Verbrauch im Betrieb	—	

Code (*)	Beschreibung
261	Verarbeitung von Kuhmilch
262	Verarbeitung von Büffelmilch
311	Verarbeitung von Schafsmilch
321	Verarbeitung von Ziegenmilch
900	Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen

▼B

Code (*)	Beschreibung
1010	Verarbeitung von pflanzlichen Erzeugnissen
1020	Forstwirtschaft und Holzverarbeitung
2010	Vertragsarbeiten
2020	Fremdenverkehr, Beherbergung, Verköstigung und sonstige Freizeitaktivitäten
2030	Erzeugung erneuerbarer Energie
9000	Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene „sonstige Erwerbstätigkeiten“

Code (**)	Beschreibung
0	Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
1	Einzutragen bei Erzeugung durch Weiterverarbeitung zugekaufter Tiere oder tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse.
2	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
3	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
4	Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

Kategorien sonstiger direkt mit dem Betrieb verbundener Erwerbtätigkeiten

Folgende Kategorien sind zu unterscheiden:

261. Verarbeitung von Kuhmilch

262. Verarbeitung von Büffelmilch

311. Verarbeitung von Schafsmilch

321. Verarbeitung von Ziegenmilch

900. Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen

1010. Verarbeitung von pflanzlichen Erzeugnissen, ausgenommen Wein und Olivenöl. Darunter fällt auch aus anderen Erzeugnissen als Trauben, Apfelwein oder Birnenmost hergestellter Alkohol.

1020. Forstwirtschaft und Holzverarbeitung. Darunter fällt der Verkauf von geschlagenem und stehendem Holz, von sonstigen Forsterzeugnissen als Holz (Kork, Kiefernharz usw.) und von verarbeitetem Holz während des Rechnungsjahres.

2010. Vertragsarbeiten für Dritte. Vermietung von Maschinen und Geräten des Betriebs ohne Arbeitskräfte des Betriebs oder ausschließlich mit Vertragsarbeitern werden nicht als sonstige Erwerbstätigkeiten, sondern als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit betrachtet.

2020. Fremdenverkehr, Beherbergung, Verköstigung und sonstige Freizeitaktivitäten. Die angegebenen Einnahmen umfassen die für Fremdenverkehrsleistungen erhaltenen Vergütungen (Campingplätze, Ferienhäuser, Reitmöglichkeiten, Jagd- und Fischereiverpachtung usw.).

▼B

2030. Erzeugung von erneuerbarer Energie. Dazu gehört die Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Ausgeschlossen sind die folgenden Posten, da sie als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Betrieb zu betrachten sind:

— die Erzeugung erneuerbarer Energie ausschließlich für den Verbrauch im Betrieb;

— die Verpachtung von Flächen oder Dachflächen nur für die Installation von Anlagen wie Windrädern oder Solarpanelen;

— der Verkauf von Rohstoffen an sonstige Unternehmen für die Erzeugung erneuerbarer Energien.

9000. Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene „sonstige Erwerbstätigkeiten". Anderweitig nicht genannte sonstige Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen.

Codes für fehlende Angaben

Folgende Codes sind zu verwenden:

Code 0: Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.

Code 1: Einzutragen bei Erzeugung durch Weiterverarbeitung zugekaufter Tiere, tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse.

Code 2: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).

Code 3: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).

Code 4: Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE L

Menge (Spalte Q)

Diese Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Milch (Codes 261, 262, 311 und 321) wird die Menge der Flüssigmilch unabhängig von der Form (Sahne, Butter, Käse usw.) angegeben, in der sie verkauft bzw. zum Eigenverbrauch, zum Verbrauch im Betrieb oder für Naturalleistungen verwendet wird.

L.OV Anfangsbestand

Die Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) zu Beginn des Rechnungsjahres.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020), die Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030) und sonstige „Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten" (Code 9000).

Wert (Spalte V)

Der Wert der Erzeugnisse wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

▼B

L.CV Endbestand

Wert der Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) am Ende des Rechnungsjahres.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020), die Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030) und sonstige „Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten“ (Code 9000).

Wert (Spalte V)

Der Wert der Erzeugnisse wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

L.PR Erzeugung des Rechnungsjahres

Menge (Spalte Q)

Diese Angaben sind nur für die Kategorien betreffend die Milchverarbeitung (Codes 261 bis 321) einzutragen.

Die Erzeugung entspricht der Menge der während des Rechnungsjahres im Betrieb erzeugten und für die Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen verwendeten Flüssigmilch.

L.SA Verkauf

Betrag für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden, sowie Einkünfte aus sonstigen Erwerbstätigkeiten.

Wert (Spalte V)

Bereits verbuchte oder noch offene Beträge für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Entschädigungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind den Verkaufseinnahmen bei den jeweiligen Erzeugnissen zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie in Tabelle I „Pflanzenbau“ unter Code 90900 „Sonstiges“ einzutragen.

▼M1

Während des Rechnungsjahres erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse werden nicht in die Verkäufe einbezogen, sondern in der Tabelle M „Beihilfen“ unter den entsprechenden Kategorien (Codes zwischen 2110 und 2900) eingetragen. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern in der entsprechenden Kategorie der Kosten der sonstigen Erwerbstätigkeiten (Codes 4010 bis 4090) in Tabelle H „Betriebsmittel“ eingetragen).

▼B

L.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen

Wert der vom Haushalt des Betriebsinhabers verbrauchten Erzeugnisse und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendeten Erzeugnisse.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020) und Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030).

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

▼B

L.FU Verbrauch im Betrieb

Wert der Betriebserzeugnisse, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden (Hofbestände) und/oder im Verlauf des Rechnungsjahres produziert wurden. Darunter fallen im Betrieb verarbeitete (Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Brot, Fleisch zu Schinken usw.) und für Verköstigung und Beherbergung verwendete Erzeugnisse.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020) und Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030).

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

Tabelle M

Beihilfen

Aufbau der Tabelle

	Kategorie der Beihilfe/Verwaltungsinformation	Code (*)
	Finanzierung	Code (**)
	Basiseinheit	Code (***)

Informationsgruppe		Spalten		
		Anzahl der Basiseinheiten	Wert	Art
		N	**V**	**T**
S	Beihilfe			—
AI	Verwaltungsinformation		—	

Die Codes für die Beihilfekategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen.

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	**V**	**T**
		Entkoppelte Zahlungen			
1150	S	Basisprämienregelung			—
1200	S	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung			—
1300	S	Umverteilungsprämie			—
1400	S	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	—		—
1500	S	Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen			—
1600	S	Zahlung für Junglandwirte			—
1700	S	Kleinerzeugerregelung			—

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		Gekoppelte Stützung			
		Landwirtschaftliche Kulturpflanzen			
		Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen			
23111	S	Getreide			—
23112	S	Ölsaaten			—
23113	S	Eiweißpflanzen			—
2312	S	Kartoffeln/Erdäpfel			—
23121	S	davon zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel			—
2313	S	Zuckerrüben			—
		Handelsgewächse			
23141	S	Flachs			—
23142	S	Hanf			—
23143	S	Hopfen			—
23144	S	Zuckerrohr			—
23145	S	Chicorée			—
23149	S	Sonstige Handelsgewächse			—
2315	S	Gemüse			—
2316	S	Schwarz- und Grünbrache			—
2317	S	Reis			—
2318	S	Körnerleguminosen			—
2319	S	landwirtschaftliche Kulturpflanzen (nicht näher bestimmt)			—
2320	S	Dauergrünland			—
2321	S	Trockenfutter			—
2322	S	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle			—
2323	S	Nationales Umstrukturierungsprogramm für den Baumwollsektor			—
2324	S	Saatgutproduktion			—

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		Dauerkulturen			
23311	S	Beeren			—
23312	S	Schalenobst			—
2332	S	Kern- und Steinobst			—
2333	S	Zitrusanlagen			—
2334	S	Olivenanlagen			—
2335	S	Rebanlagen			—
2339	S	Anderweitig nicht genannte Dauerkulturen			—
		Tiere			
2341	S	Milchkühe			—
2342	S	Fleischrinder			—
2343	S	Rinder (nicht näher bestimmt)			—
2344	S	Schafe und Ziegen			—
2345	S	Schweine und Hühner			—
2346	S	Seidenraupen			—
2349	S	Anderweitig nicht genannte Tiere			—
2410	S	Niederwald mit Kurzumtrieb			—
2490	S	Sonstige gekoppelte Zahlungen, anderweitig nicht genannt			—
		Außergewöhnliche Prämien und Beihilfen			
2810	S	Entschädigungen bei Naturkatastrophen			—
2890	S	Sonstige außergewöhnliche Prämien und Beihilfen			—
2900	S	Sonstige Direktzahlungen, anderweitig nicht genannt			—

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		Entwicklung des ländlichen Raums			
3100	S	Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft			—
3300	S	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Klimaschutz und Tierschutz			—
3350	S	Ökologischer/biologischer Landbau			—
3400	S	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (ohne Forstwirtschaft)			—
3500	S	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete			—
	S	Forstwirtschaft			
3610	S	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern			—
3620	S	Natura-2000-Zahlungen für die Forstwirtschaft sowie Mittel für Waldumwelt- und Klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder			—
3750	S	Unterstützung für den Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen			—
3900	S	Sonstige Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums			—
		Prämien und Kostenbeihilfen			
4100	S	Löhne und Soziallasten			—
4200	S	Kraftstoffe			—
		Tierbestand			
4310	S	Futtermittel für Raufutterfresser			—
4320	S	Futtermittel für Schweine und Geflügel			—
4330	S	Sonstige Tierbestandskosten			—

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		Pflanzenbau			
4410	S	Saatgut			—
4420	S	Düngemittel			—
4430	S	Pflanzenschutzmittel			—
4440	S	Sonstige spezifische Kosten im Pflanzenbau			—
		Gemeinkosten			
4510	S	Elektrischer Strom			—
4520	S	Brennstoffe			—
4530	S	Wasser			—
4540	S	Versicherungen			—
4550	S	Zinsen			—
4600	S	Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten			—
4900	S	Sonstige Aufwendungen			—
		Prämien und Beihilfen auf Tierzukäufe			
5100	S	Milchkühezukäufe			—
5200	S	Fleischrinderzukäufe			—
5300	S	Schaf- und Ziegenzukäufe			—
5400	S	Schweine- und Geflügelzukäufe			—
5900	S	Sonstige Tierzukäufe			—
9000	S	**Berichtigungen für frühere Rechnungsjahre**			—
		Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden			
10000	AI	Dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	—	—	
10100	AI	Anbaudiversifizierung		—	

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
10200	AI	Dauergrünland		—	
10210	AI	davon umweltgefährdetes Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten		—	
10220	AI	davon umweltgefährdetes Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten		—	
10300	AI	Fläche für die Flächennutzung im Umweltinteresse		—	
10310	AI	Brachliegende Flächen		—	—
10311	AI	Terrassen		—	—
10312	AI	Landschaftsmerkmale		—	—
10313	AI	Pufferstreifen		—	—
10314	AI	Agro-forstwirtschaftliche Hektarflächen		—	—
10315	AI	Beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern		—	—
10316	AI	Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb		—	—
10317	AI	Aufgeforstete Flächen		—	—
10318	AI	Flächen mit Gründüngung		—	—
10319	AI	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen		—	—

Folgende Codes werden verwendet, um zu beschreiben, wie die Beihilfe finanziert wird:

Code (**)	Beschreibung
0	Entfällt. Diese Codenummer ist im Falle von Verwaltungsinformationen zu verwenden.
1	Die Beihilfe wird ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert.
2	Die Beihilfe wird von der EU und dem Mitgliedstaat gemeinsam finanziert.
3	Die Beihilfe wird nicht durch die EU, sondern aus sonstigen öffentlichen Quellen finanziert.

▼B

Folgende Codes werden für die Basiseinheiten verwendet:

Code (***)	Beschreibung
0	Entfällt. Diese Codenummer ist im Falle von Verwaltungsinformationen zu verwenden.
1	Die Beihilfe wird je Stück gewährt.
2	Die Beihilfe wird je Hektar gewährt.
3	Die Beihilfe wird pro Tonne gewährt.
4	Betrieb/Sonstiges: die Beihilfe wird für den gesamten Betrieb oder in einer Form gewährt, die sich keiner der sonstigen Kategorien zuordnen lässt.

Tabelle M „Beihilfen“ umfasst Prämien und Beihilfen, die die Betriebe von öffentlichen Einrichtungen (national und EU) erhalten haben. Sie schließt auch Verwaltungsinformationen zu Ökologisierungszahlungen ein.

INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE M

S Beihilfen

Prämien und Beihilfen werden nach der Beihilfekategorie (S), der Finanzierung und der Basiseinheit festgelegt. Für jeden Eintrag sind die Anzahl der Basiseinheiten (N) und der erhaltene Betrag (V) zu erfassen. Gegebenenfalls ergeben sich mehrere Übersichten je Beihilfekategorie, da die Basiseinheiten und/oder die Finanzierungsquellen unterschiedlich sein können.

Als allgemeine Regel gilt, dass Prämien und Beihilfen, die in Tabelle M erfasst sind, das laufende Rechnungsjahr betreffen, ganz gleich, wann die Zahlung eingegangen ist (das Rechnungsjahr entspricht dem Antragsjahr). Investitionsbeihilfen und Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums, andere als Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, bilden eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel, da sich eingetragene Beträge auf tatsächliche Zahlungen im Laufe des Rechnungsjahres beziehen sollten (das Rechnungsjahr entspricht dem Auszahlungsjahr).

AI Verwaltungsinformation

Die Anwendung von dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden wird durch die Kategorie der Verwaltungsinformation (AI) bestimmt. Die Anzahl (N) und/oder Art (T) der Basiseinheiten sind für jede Eintragung wie in der Tabelle spezifiziert zu erfassen.

Die Anzahl der Basiseinheiten (N) entspricht der Fläche, auf der die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden zur Anwendung kommen, und wird in Hektar ausgedrückt:

(1) Code 10100 — für Direktzahlungen infrage kommendes Ackerland

(2) Code 10200 — Dauergrünland

(3) Codes 10300-10319 — Ackerland, das der im Umweltinteresse genutzten Fläche entspricht, ausgedrückt in Hektar, soweit zutreffend nach Anwendung von Umrechnungsfaktoren, aber vor Anwendung von Gewichtungsfaktoren.

▼B

Bereitstellung der in der Spalte Anzahl der Basiseinheiten (N) genannten Daten für die Codes 10300-10319 ist für die Jahre 2015-2017 fakultativ.

Die Art (T) ist aus der nachstehenden Liste auszuwählen.

Code	Beschreibung
1	Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Verwaltungsanforderung erfüllen.
2	Der landwirtschaftliche Betrieb kommt automatisch der Verwaltungsanforderung nach (biologischer/ökologischer Landbau).
3	Für den landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine Ausnahme aufgrund der Beachtung von Natura 2000 oder der Vogelschutz- bzw. der Wasserrahmenrichtlinie.
4	Für den landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine Ausnahme aufgrund anderer Arten von Kriterien, die in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannt sind.
5	Der landwirtschaftliche Betrieb wendet gleichwertige Methoden an, für die nationale oder regionale Umweltzertifizierungssysteme gelten.
6	Der landwirtschaftliche Betrieb wendet gleichwertige Methoden an, die unter Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fallen.

Für die Kategorie 10000 „Dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden“ können in die Spalte Art (T) nur die (sich gegenseitig ausschließenden) Werte 1 und 2 eingetragen werden:

(1) Wird Code 1 gewählt, so sind die Daten für die Kategorien 10100-10319 zu erfassen, und in die Spalte Art (T) können nur die Werte 1, 3, 4, 5 und 6 eingetragen werden.

(2) Wird Code 2 gewählt, so sind für die Kategorien 10100-10319 keine Daten zu erfassen.